

Anlage zur Vorlage Nr. 106/2018



Schlussbericht
über die örtliche Prüfung des
Jahresabschlusses
2017

Herausgeber.
Stadtverwaltung Rottweil
Rechnungsprüfungsamt
Bruderschaftsgasse 2 – 4
78628 Rottweil
Tel. (07 41) 4 94- 2 23
Email: andrea.lepsch@rottweil.de

Abkürzungsverzeichnis:

AfA	Absetzung für Abnutzungen (Abschreibungen)
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
BW	Baden-Württemberg
CD	Compact Disc
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FBG	Forstbetriebsgemeinschaft
GAEB	Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GR	Gemeinderat
ggf.	gegebenenfalls
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HR	Human Resources (Vorverfahren SAP)
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
JR	Jahresrechnung
KSV	Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss
LDSchG	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg
LGebG	Landesgebührengesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
NIR	Nettoinvestitionsrate
rd.	rund
RIQ	Reinvestitionsquote
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Rz	Randziffer
SAP	Softwareanbieter
s. S.	siehe Seite
T €	Tausend Euro
u. a.	und andere
u. v. a. m.	und vieles andere mehr
vgl.	vergleiche
Vj.	Vorjahr
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechnungsprüfung und Schlussbericht	6
1.1	Stellung des Schlussberichtes.....	6
1.2	Rechnungsprüfungsamt	6
1.3	Stand der überörtlichen Prüfungen.....	7
1.3.1	Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung.....	7
1.3.2	Bauausgaben	7
1.4	Prüfungsdurchführung	8
1.5	Kassenprüfungen	8
1.6	VISA-Kontrolle	9
1.7	Verwendungsnachweise	9
1.8	Prüfungsschwerpunkte.....	9
1.8.1	Betriebshof, hier: Prüfung der Ausleihungen von Fahrzeugen und Geräten.....	9
1.8.2	Konzessionsverträge	9
1.8.3	Prüfung von Transferleistungen, hier:	10
1.8.4	Prüfung der Steuern	12
1.8.4.1	Gewerbesteuerveranlagung	13
1.8.4.2	Grundsteuerveranlagung	13
1.8.4.3	Hundesteuer	14
1.8.4.4	Vergnügungssteuer	14
1.8.5	Beratende Tätigkeiten	15
1.9	Mitwirkung in Projekt- und Arbeitsgruppen.....	15
2	Prüfung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.....	16
2.1	Baubereich	16
2.1.1	Allgemeines	16
2.1.2	Beratung	16
2.1.2.1	Architekten- und Ingenieurverträge	17
2.1.2.2	Laufende Bauvorhaben	17
2.2	Prüfungen.....	17
2.2.1	Prüfungen der Ausschreibungsunterlagen	17
2.2.2	Vergabeprüfungen	17
2.2.3	Rechnungsprüfung	19
2.2.4	Baurechnungen	20
2.2.5	Ingenieurleistungen	20

2.3	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen	22
2.3.1	Forum Kunst.....	22
2.3.2	Stadtkapelle und Bläferschule	22
2.3.3	Verein Römerstraße Neckar – Alb – Aare.....	23
2.3.4	Kulturstiftung Rottweil.....	23
2.4	Beteiligungsbericht	24
2.5	Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte	25
3	Allgemeine Bemerkungen zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung	26
3.1	Feststellung der Jahresrechnung 2016	26
3.2	Haushaltsplan – Haushaltssatzung.....	26
3.3	Einhaltung und Vollzug der Haushaltssatzung	28
4.	Jahresabschluss 2017	29
4.1	Rechnungsergebnisse	31
4.1.1	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	32
4.1.2	Gesamtergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	33
4.1.3	Planvergleich Ergebnisrechnung	36
4.1.4	Bedeutende Planabweichungen in 2017.....	37
4.1.5	Steuern und ähnliche Abgaben	39
4.1.6	Personalaufwendungen	39
4.1.7	Kostenrechnende Einrichtungen	41
4.2	Ergebnisse aus der Finanzrechnung.....	42
4.2.1	Zahlungsmittelbestand.....	44
4.2.2	Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	45
4.2.3	Zahlungen aus Investitionstätigkeit	45
4.2.3.1	Nettoinvestitionsrate (NIR)	45
4.2.3.2	Reinvestitionsquote (RIQ).....	46
4.3	Schlussbilanz 2017.....	48
4.3.1	Prüfung Schlussbilanz 2017	50
4.3.1.1	Prüfung Anlagevermögen.....	50
4.3.1.2	Wertpapiere	50
4.3.1.3	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	50
4.3.1.4	Liquide Mittel	51
4.3.1.5	Basiskapital	52
4.3.1.6	Rücklagen.....	52

4.3.1.7	Sonderposten für Investitionszuweisungen und Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	53
4.3.1.8	Rückstellungen.....	54
4.3.1.8.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	55
4.3.1.8.2	Altlastensanierungsrückstellungen	55
4.3.1.8.3	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	55
4.3.1.8.4	Sonstige Rückstellungen	56
4.3.1.9	Verbindlichkeiten	56
4.3.1.9.1	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56
4.3.1.9.2	Sonstige Verbindlichkeiten.....	57
5.	Prüfungsbestätigung	58

1. Rechnungsprüfung und Schlussbericht

1.1 Stellung des Schlussberichtes

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss nach § 110 der Gemeindeordnung (GemO) vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der **Schlussbericht** soll das **Ergebnis des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung prüfungsrelevanter Erkenntnisse würdigen**. Der Gemeinderat kann u. a. damit seine Kontrollmöglichkeit gegenüber der Verwaltung wahrnehmen.

1.2 Rechnungsprüfungsamt

Das RPA hat nach § 110 Abs. 1 GemO Pflichtaufgaben (z. B. Beachtung der Recht- und Gesetzmäßigkeit) und nach § 112 Abs. 2 GemO durch den Gemeinderat übertragene freiwillige Aufgaben. Diese sind nach Beschluss des GR vom 09.05.2001

1. die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen und
3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Die Arbeit ist dabei von der Absicht geprägt, die Verwaltung bei ihren Aufgaben mit Rat und Tat konstruktiv zu unterstützen, ohne die besondere Aufgabenstellung der Prüfung dabei zu vernachlässigen. Dabei beschränkt sich

die Prüfung nicht nur auf bloße Vergangenheitsbewältigung, sondern will nach Möglichkeit über beratende Hinweise auch zukunftsorientiert wirken. Bei der Durchführung der Prüfungsaufgaben wird neben der Beachtung der Recht- und Gesetzmäßigkeit oder der Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten besonders Augenmerk auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegt. Hierbei werden organisatorische und wirtschaftliche Aspekte stärker gewichtet und Schwerpunktprüfungen umfassender ausgerichtet. Die Rechnungsprüfung hat damit im Vergleich zu der reinen Jahresabschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer eine weiter- und tiefergehende Aufgabenstellung.

Die vielfältigen Aufgaben der Rechnungsprüfung in Verbindung mit der Personalausstattung erfordern es, von dem in § 15 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) verankerten Recht Gebrauch zu machen und sich bei der Prüfung auf Stichproben zu beschränken, Prioritäten zu setzen, teilweise größere Prüfungsabstände oder sogar Prüfungslücken in Kauf zu nehmen.

Die wesentlichen Ergebnisse aus der Prüfung 2017 sind in den nachfolgenden Randziffern dargestellt.

1.3 Stand der überörtlichen Prüfungen

1.3.1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

Die überörtliche Prüfung der **Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung** für die Jahre 2008 bis 2012 erfolgte in der Zeit vom 24.10.2013 bis 31.01.2014. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 25.03.2015 den Abschluss der Allgemeinen Finanzprüfung bestätigt. In der Sitzung vom 29.04.2015 wurde der Gemeinderat darüber in öffentlicher Sitzung informiert. Somit ist die Allg. Finanzprüfung abgeschlossen.

1.3.2 Bauausgaben

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Rottweil einschließlich der Eigenbetriebe der Haushaltsjahre 2014 bis 2017 findet seit dem 13.06.2018 statt. Wir werden Sie über das Ergebnis der Prüfung rechtzeitig informieren.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Abteilung Kämmerei hat die Jahresrechnung 2017 mit dem Rechenschaftsbericht bis zum 09.05.2018 fristgerecht aufgestellt. Der Zahlenteil wurde vorab am 11.05.2018 und die restlichen Unterlagen der Jahresrechnung nach deren Fertigstellung Zug um Zug dem RPA zur Prüfung überlassen.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wurde bereits während des Berichtsjahres durch die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und durch Einzel- und Schwerpunktprüfungen vorbereitet.

Der **sachlichen Prüfung**, die zugleich eine rechtliche Prüfung ist, wurde Vorrang eingeräumt (§ 6 GemPrO). Die **förmliche Prüfung** (§ 8 GemPrO) erfolgte in umfassenden Stichproben.

Eine vollständige Prüfung aller Finanzvorgänge ist nicht möglich und wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Mit der Aufstellung einer jährlichen Zielplanung und eines internen Prüfungsplans wird versucht, die gesetzlichen und übertragenen Aufgaben abzudecken und bei Einzel- und Schwerpunktprüfungen möglichst alle prüfungsrelevanten Bereiche zu erfassen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte in Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

1.5 Kassenprüfungen

Im Haushaltsjahr 2017 wurde am 21.07.2017 eine unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse durchgeführt.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen, der förmliche Bericht über die Kassenprüfung ist beim Rechnungsprüfungsamt zu den Akten genommen worden.

Das Verzeichnis der im Kassenschrank aufbewahrten Wertgegenstände ist vollständig und wurde aktualisiert, es hat sich im Verhältnis zum Vorjahr kaum verändert.

Im Bereich des Mahnwesens, das maschinell und automatisch abgewickelt wird, gibt es keine Auffälligkeiten, ebenso bei den Stundungen.

Zusammenfassend konnte das Rechnungsprüfungsamt gem. § 2 GemPrO feststellen, dass die Kasse den Zahlungsverkehr sowie die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abwickelt.

Außerdem prüfte das Rechnungsprüfungsamt in 2017 insgesamt fünfzehn Handvorschüsse und Zahlstellen.

1.6 VISA-Kontrolle

Das Rechnungsprüfungsamt verzichtet auf eine umfassende VISA-Kontrolle und führt nur VISA-Kontrollen im Rahmen einer Schwerpunktprüfung durch.

Selbstverständlich führt das Rechnungsprüfungsamt VISA-Kontrollen gemäß unserer Dienstanweisung zur Abwicklung von Baumaßnahmen, Lieferungen und Dienstleistungen durch. Hier sind nach § 1 Nr. 1.4 sämtliche Rechnungen mit einem Betrag über 5.000 € netto dem Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorzulegen. Diese werden von uns weiterhin geprüft.

1.7 Verwendungsnachweise

Das Rechnungsprüfungsamt hat jedes Jahr aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden die Verwendungsnachweise zur Abrechnung verschiedener Zuwendungen zu prüfen und zu bestätigen.

1.8 Prüfungsschwerpunkte

1.8.1 Betriebshof, hier: Prüfung der Ausleihungen von Fahrzeugen und Geräten

Das Rechnungsprüfungsamt prüft monatlich die Fahrtenbücher der Betriebshoffahrzeuge. Hier wurde festgestellt, dass Fahrzeuge an Mitarbeiter verliehen worden sind. Um dies auf eine rechtlich richtige Grundlage zu stellen, die auch mögliche Schadensersatzansprüche regelt, hat das RPA ein Leihvertrag erstellt, der jetzt bei allen Ausleihungen zum Einsatz kommt. Hier hat derjenige, der ein Fahrzeug oder eine Gerätschaft des Betriebshofes ausleiht vorab einen Antrag zu stellen, der vom Betriebshofleiter zu genehmigen ist.

Zwischenzeitlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.01.2018 diese Vorgehensweise als Personalentwicklungsmaßnahme genehmigt.

1.8.2 Konzessionsverträge

Im Jahr 2017 standen der Konzessionsvertrag Wasser und der Gestattungsvertrag Fernwärme zum Abschluss an. Hier war das Rechnungsprüfungsamt zusammen mit der Abteilung Kämmerei und einem externen Büro intensiv an der Ausarbeitung der neuen Verträge beteiligt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 19.12.2017 Az.: 14-45801/1, 4570/1 die Gesetzesmäßigkeit der Beschlüsse über den

Konzessionsvertrag Wasser und den Gestattungsvertrag Fernwärme bestätigt. Die Verträge wurden am 20.12.2017 unterzeichnet und gelten ab 01.01.2018.

1.8.3 Prüfung von Transferleistungen, hier: Abrechnung mit den sonstigen Trägern von Kindertageseinrichtungen

Die Förderung von Einrichtungen anderer Träger werden im Haushaltsplan der Stadt Rottweil im Teilhaushalt 24 Schulen und Kindergärten und im Rechnungsabschluss der Stadt Rottweil nachgewiesen. Hieraus ergibt sich nach § 110 Abs. 1 GemO eine Prüfungsverpflichtung.

Der Prüfungsschwerpunkt lag im Bereich der Abrechnung mit den anderen Trägern der Kindergarteneinrichtungen.

Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen in der Zeit vom 26.01.2017 bis 26.04.2017.

Gesamtergebnisse beim TH 24 Kostenstelle 365000 ergaben in den vergangenen Jahren folgendes Bild:

Der Zuschussbedarf hat sich von 1,3 Mio. € im Jahr 2013 auf über 3 Mio. € erhöht.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
2013	2.332.370 €	3.684.904 €	- 1.352.532 €
2014	2.093.060 €	4.819.041 €	- 2.725.980 €
2015	2.465.777 €	4.575.885 €	- 2.110.107 €
2016	2.235.830 €	5.285.653 €	- 3.049.823 €

Bei den Zuschüssen an die Kirchengemeinden ist zu erkennen, dass sie im Prüfungszeitraum 2013 bis 2017 sich um 1,5 Mio. € erhöht haben. Außerdem reichten in 2014 die bereitgestellten Mittel nicht aus. Es mussten über 440.000 € nachfinanziert werden.

Jahr	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
2013	Zuschüsse an Kirchengemeinden	3.378.500,00 €	3.339.909,00 €	- 38.591,00 €
2014	Zuschüsse an Kirchengemeinden	3.745.000,00 €	4.193.324,00 €	448.324,00 €
2015	Zuschüsse an Kirchengemeinden	4.013.500,00 €	4.011.654,00 €	- 1.846,00 €
2016	Zuschüsse an Kirchengemeinden	4.632.000,00 €	4.630.009,71 €	- 1.990,29 €
2017	Zuschüsse an Kirchengemeinden	4.888.600,00 €	4.848.334,32 €	- 40.265,68 €

Der Planansatz in 2014 wurden deutlich mit 448.324 € überschritten. Diese überplanmäßige Mehrausgabe wurde in Höhe von 400.000 € durch den Gemeinderat am 01.10.2014 (Vorlage Nr. 158/2014) genehmigt. Die Mehrausgaben waren durch höhere Betriebskosten infolge von Lohnsteigerungen, Höhergruppierung der Zweitkräfte, neue Kindergartenverträge und Nachzahlung entstanden. Die verbleibenden

Mehrausgaben in Höhe von 48.324 € wurden vom Bürgermeister entsprechend der Dienstanweisung zum Vollzug des Haushaltsplans genehmigt.

Bei den einzelnen Einrichtungen hat sich folgendes ordentliches Ergebnis ergeben:

	Kindergarten	Erträge	Aufwendungen	ordentliches Ergebnis
365002B-24	Neukirch			
2012		70.201,00 €	89.834,00 € -	19.633,00 €
2013		61.416,00 €	96.282,00 € -	34.866,00 €
2014		64.467,00 €	86.529,00 € -	22.062,00 €
2015		73.946,00 €	93.961,00 € -	20.015,00 €
2016		65.916,00 €	105.125,00 € -	39.209,00 €
365002D-24	Hegneberg			
2012		174.072,00 €	302.587,00 € -	128.515,00 €
2013		187.580,00 €	338.672,00 € -	151.092,00 €
2014		183.724,00 €	340.378,00 € -	156.654,00 €
2015		162.601,00 €	322.454,00 € -	159.853,00 €
2016		172.859,00 €	343.126,00 € -	170.267,00 €
365004A-24	Feckenhausen			
2012		63.251,00 €	76.271,00 € -	13.020,00 €
2013		77.322,00 €	79.978,00 € -	2.656,00 €
2014		44.856,00 €	85.029,00 € -	40.173,00 €
2015		36.451,00 €	83.697,00 € -	47.246,00 €
2016		54.863,00 €	94.549,00 € -	39.686,00 €
365001E-24	Krippe Göllsdorf			
2012		- €	- €	- €
2013		3.169,00 €	34.169,00 € -	31.000,00 €
2014		13.478,00 €	122.407,00 € -	108.929,00 €
2015		82.982,00 €	125.752,00 € -	42.770,00 €
2016		69.454,00 €	133.891,00 € -	64.437,00 €
365001F-24	Krippe Sonnenhaus			
2012		- €	- €	- €
2013		1.997,00 €	49.765,00 € -	47.768,00 €
2014		56.784,00 €	220.407,00 € -	163.623,00 €
2015		145.247,00 €	300.907,00 € -	155.660,00 €
2016		247.689,00 €	362.501,00 € -	114.812,00 €
365000	Förderung anderer Träger			
2012		2.229.945,00 €	3.401.206,00 € -	1.171.261,00 €
2013		2.332.057,00 €	3.425.618,00 € -	1.093.561,00 €
2014		2.092.807,00 €	4.299.343,00 € -	2.206.536,00 €
2015		2.465.390,00 €	4.133.143,00 € -	1.667.753,00 €
2016		2.235.679,00 €	4.774.869,00 € -	2.539.190,00 €

Da im Bereich der Förderung anderer Träger die Aufwendungen und das Defizit am höchsten sind und bei den Aufwendungen über 3 Mio. € und das Defizit über 1 Mio. € liegen, stellt dies ein Prüffeld von **erheblicher Bedeutung** dar.

Die Kostenbeteiligung aller kirchlichen Einrichtungen ist in einem Vertrag mit der Gesamtkirchenpflege der katholischen Kirche und mit der evangelischen Kirchengemeinde geregelt. Die finanzielle Beteiligung der Stadt richtet sich nach § 8 III KiTaG. Auch die weitere finanzielle Beteiligung, die von der Stadt Rottweil freiwillig geleistet wird (§ 8 IV KiTaG) sind zusammenfassend vertraglich vereinbart.

Die von den Kirchen vorgelegten Abrechnungen waren nachvollziehbar. Die Kostenbeteiligungen entsprachen voll den vertraglichen Grundlagen.

Dem RPA wurden die Abrechnungen der Jahre 2013, 2014 und 2015 mit dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Rottweil e.V. vorgelegt. Diese Abrechnungen waren nicht nachvollziehbar, da die abgerechneten Beträge nicht nachgewiesen worden sind (weder Kontenblätter, noch G+V oder Jahresabschluss). Die Beträge waren allesamt gerundet – also wurden hier keine tatsächlichen Aufwendungen vorgelegt.

Es wurde mit der Abt. Schulen/Kindergärten vereinbart, dass ab der Abrechnung 2016 die Ausgaben anhand von Sachkontenblättern nachgewiesen werden müssen.

Während der Prüfungstätigkeit wurde der neue Vertrag mit dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Rottweil e.V. dem RPA zur Durchsicht und Stellungnahme übergeben. Die von uns angeregten Änderungen wurden in den Vertrag aufgenommen.

1.8.4 Prüfung der Steuern

Die Steuern werden im Haushaltsplan der Stadt Rottweil im Teilhaushalt 15 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und in der Jahresrechnung nachgewiesen. Hieraus ergibt sich nach § 110 Abs. 1 GemO eine Prüfungsverpflichtung.

Ein Schwerpunkt der Prüfung lag im Bereich der Gewerbesteuer. Hier wurden insbesondere die Veranlagung sowie die Niederschlagungen im Haushaltsjahr 2017 geprüft.

Als weitere Schwerpunkte wurden die Grundsteuerveranlagung, die Hundesteuerveranlagung sowie die Vergnügungssteuerveranlagungen geprüft. Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen in der Zeit vom 07.11.2017 bis 29.01.2018.

In den vergangenen vier Jahren wurden folgende Planansätze im Haushaltsplan veranschlagt:

Steuerarten/Jahr	2017	2016	2015	2014	2013
Grundsteuer B	3.990.000 €	3.870.000 €	3.870.000 €	3.640.000 €	3.635.000 €
Gewerbesteuer	15.950.000 €	15.500.000 €	15.000.000 €	14.000.000 €	12.500.000 €
Vergnügungssteuer	1.204.000 €	880.000 €	710.000 €	650.000 €	580.000 €
Hundesteuer	110.000 €	92.000 €	87.000 €	83.000 €	81.000 €

Die Jahresrechnung brachte folgende Ergebnisse:

Steuerarten/Jahr	2016	2015	2014	2013
Grundsteuer B	3.797.307 €	3.793.315 €	3.892.789 €	3.663.510 €
Gewerbsteuer	16.705.061 €	15.584.839 €	13.521.085 €	15.967.078 €
Vergnügungssteuer	996.569 €	936.689 €	731.083 €	684.324 €
Hundesteuer	96.526 €	91.916 €	88.867 €	87.021 €

Im Folgenden sind die geltenden Hebesätze verglichen mit dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte aufgeführt:

Hebesätze in %	Landesdurchschnitt	2017	2016	2015	2014
Grundsteuer B	385	420	400	400	400
Gewerbsteuer	370	370	360	360	360
Satzung vom	2016	13.07.2016	24.11.2010	24.11.2010	24.11.2010

Da die Stadtverwaltung Rottweil bei der Gewerbsteuer im Landesdurchschnitt und bei der Grundsteuer B sogar über dem Landesdurchschnitt liegt, ergibt sich für das RPA kein Handlungsbedarf.

1.8.4.1 Gewerbesteuerveranlagung

Das Steueramt hat dem Rechnungsprüfungsamt eine Liste ausgehändigt, auf der 1.147 Betriebe in Rottweil mit einem Gewerbe angemeldet sind. Das Steueramt legt für jeden Betrieb, der ein Gewerbe bei der Stadtverwaltung Rottweil meldet, einen Fall an. Von dieser Liste wurde zunächst jeder 50. Fall einer Prüfung unterzogen. Von den ausgewählten 24 Stichproben wiesen lediglich 14 einen Messbetrag vor. Aus diesem Grunde wurden die Stichproben ausgeweitet und jeder 25. Gewerbebetrieb einer Prüfung unterzogen. In diesen weiteren 23 Fällen konnten vom Finanzamt weitere 12 Gewerbebetriebe einen Steuermessbetrag ermittelt werden.

Alle geprüften Steuerbescheide wurden korrekt veranlagt.

Bezüglich der Gewerbsteuererlegung erhält das Steueramt vom Finanzamt eine Meldung, bei welchen Betrieben eine Zerlegung des Messbetrags erfolgt. Das Steueramt erfragt jeweils zum Ende eines jeden Jahres beim Fachbereich 4, ob Gewerbebetriebe auf Baustellen der Stadt Rottweil länger als 6 Monate tätig waren, damit beim zuständigen Finanzamt eine Gewerbsteuererlegung beantragt werden kann. Das gleiche gilt für Großbauprojekte der privaten Seite.

Bei den geprüften Niederschlagungen wurden die Rechtsvorschriften angewandt. Auch hier gab es keine Auffälligkeiten.

1.8.4.2 Grundsteuerveranlagung

Zu Grundsteuer werden 11.437 Personen veranlagt. Jeder 100. Fall wurde einer Stichprobe unterzogen. Es wurden somit 113 Fälle geprüft, die sich wie folgt aufteilen:

34	Einfamilienhäuser
15	Zweifamilienhäuser
32	Teileigentum
5	Mietwohngrundstück
4	Geschäftsgrundstück
9	Stüchländereien/landwirtschaftliche Grundstücke
14	sonstige bebaute Grundstücke

Über den Bescheid zum Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes wurde mit Hilfe des neuen Hebesatzes (420 %) die jeweilige Grundsteuerschuld ermittelt und mit den tatsächlich angeforderten, i.d.R. vierteljährlichen Raten verglichen. Hierzu wurden die Werte aus dem SAP herangezogen.

Bei dieser Stichprobenprüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Um festzustellen, ob die Grundsteuerveranlagung komplett durchgeführt wird wurde als Stichprobe im Baugebiet Spitalhöhe, 1. Bauabschnitt eine Prüfung durchgeführt. Hier wurden anhand des Geo-Informationssystems die Grundstücke mit Flurstücksnummern ermittelt und von der Gebäudewirtschaft die Anschriften ermittelt. Danach wurde geprüft, ob alle Grundstückseigentümer zu Grundsteuer veranlagt werden.

Bei den insg. 48 überprüften Grundstücken ergaben sich keine Beanstandungen, die Grundstücke sind vollständig zur Grundsteuer veranlagt worden. Somit geht das Rechnungsprüfungsamt davon aus, dass alle zu veranlagenden Grundstücke komplett erfasst sind.

Im Jahr 2017 wurden keine Forderungen aus Grundsteuer niedergeschlagen.

1.8.4.3 Hundesteuer

Von den insgesamt 898 Fällen wurde jeder 25. Fall einer Prüfung unterzogen. Bei den somit 27 geprüften Bescheiden hat das RPA keine Unregelmäßigkeiten feststellen können. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.11.2010, zuletzt geändert am 13.07.2016, die ab dem 01.01.2017 gültig ist, wurde angewandt.

Es wurden in 2017 drei Forderungen i. H. v. insgesamt 378 € niedergeschlagen. Die geltenden Rechtsvorschriften wurden hierbei eingehalten.

1.8.4.4 Vergnügungssteuer

Bei der Stadt Rottweil gibt es lediglich neun Abgabepflichtige, die zu Vergnügungssteuer veranlagt werden. Diese wurden alle einer Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsamtes unterzogen. Die Abgabepflichtigen müssen ihre Belege dem Steueramt vorlegen. Diese Abrechnungsbelege sind alle komplett

vorhanden und wurden der Berechnung zu Grunde gelegt. Es wurden die gelten Vorschriften, insbesondere die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 24.11.2010, zuletzt geändert am 13.07.2016, eingehalten.

Insgesamt konnte sich das Rechnungsprüfungsamt von der umfassenden rechtlich korrekten Vorgehensweise bei der Veranlagung der verschiedenen Steuerarten überzeugen.

1.8.5 Beratende Tätigkeiten

Ziel des Rechnungsprüfungsamts ist neben der Erledigung der gesetzlichen Prüfungsaufgaben die Vermeidung von Prüfungsfeststellungen. Deshalb ist ein wesentlicher Ansatz der Arbeit die Begleitung und Beratung der Abteilungen bei ihrer Arbeit (sog. ex ante Prüfung). Dies ist im Sinne einer effektiven und effizienten Verwaltung der richtige Weg.

Wir haben daher im Berichtszeitraum im Vorfeld zahlreicher Projekte und Entscheidungen unsere Fachkenntnisse und Ratschläge eingebracht und so zu einer Optimierung der Verwaltungsprozesse beigetragen.

Das Recht zur späteren Prüfung bleibt davon unberührt, da die Verwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheidet, ob und wie sie die Empfehlungen umsetzen wird.

Eine solche Beratung ist mit einer unabhängigen Prüfung vereinbar, weil sie dazu beitragen kann, dass eine Ex-Post-Prüfung vermieden werden kann. Beratungen dürfen aber zu keiner Übernahme von Arbeitsaufträgen oder Entscheidungen in problematischen Fallkonstellationen führen.

Im Jahr 2017 wurde das Rechnungsprüfungsamt zu verschiedenen Themen/ Sachverhalten um Stellungnahme gebeten. Außerdem unterstützen wir die verschiedenen Abteilungen in rechtlichen Fragen beim Abschluss von Verträgen, Satzungen oder Entgeltordnungen.

1.9 Mitwirkung in Projekt- und Arbeitsgruppen

Neben den vorstehend genannten Tätigkeiten war das RPA in verschiedene Projekt- und Arbeitsgruppen eingebunden. Trotz der gestiegenen Anforderungen halten wir es für wichtig, uns weiterhin in der Projektarbeit zu engagieren, um die dadurch gebotene Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Mitgestaltung im Vorfeld anstehender Entscheidungen zu nutzen.

Beispielsweise sind dies:

- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe
- Arbeitsgemeinschaft Technische Prüfung der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe
- Regionaltagung der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise Schwarzwald-Baar, Rottweil, Tuttlingen und der Städte Donaueschingen, Rottweil, Tuttlingen, Überlingen und Villingen-Schwenningen
- Netzwerk Antikorruption der Rechnungsprüfungsämter verschiedener Landkreise und Städte in Baden-Württemberg unter der Federführung der Stadt Stuttgart

2 Prüfung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben

2.1 Baubereich

2.1.1 Allgemeines

Die Prüfung der „Bauausgaben“ ist vom Gemeinderat nach § 112 GemO dem RPA übertragen worden.

Schwerpunkt der Tätigkeit des technischen Prüfers in 2016 war die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen, die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen und einzelner ausgewählter Baumaßnahmen. Weiterhin wurde die begleitende Beratung zur Abrechnung bei laufenden Bauvorhaben vorgenommen.

Darüber hinaus stehen wir den Ämtern und Eigenbetrieben auch beratend zur Seite. Dadurch können spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld reduziert werden.

2.1.2 Beratung

Ziel der Beratung ist die Vermeidung von Fehlern, die sich vor allem im Vergabebereich oder in fehlerhaften Verträgen in großen finanziellen Belastungen niederschlagen können.

2.1.2.1 Architekten- und Ingenieurverträge

Die Gestaltung der Architekten- und Ingenieurverträge wird auf Grundlage der Honorarangebote durch die jeweilige Fachabteilung durchgeführt und dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Das RPA erstellt und pflegt „Ergänzende Vertragsbedingungen der Stadt Rottweil“ die dem Vertrag beigelegt werden. Hierdurch werden z. B. Prüffristen festgelegt, damit die Auszahlungen nach der VOB/B § 16 möglich sind.

2.1.2.2 Laufende Bauvorhaben

Bei laufenden Bauvorhaben wird das RPA hauptsächlich zu Fragen bzgl. der Abrechnungen bzw. der Aufmaße und bei Unklarheiten zu Nachträgen hinzugezogen.

2.2 Prüfungen

2.2.1 Prüfungen der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen zu Baumaßnahmen werden vor deren Ausgabe dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen erfolgte lückenlos und durchschnittlich zeitgerecht.

2.2.2 Vergabeproofungen

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 42 (Vj. 51) Einzelsubmissionen durchgeführt mit einer gesamten Vergabesumme von ca. 9,4 Mio. € (Vj. 6,2 Mio. €).

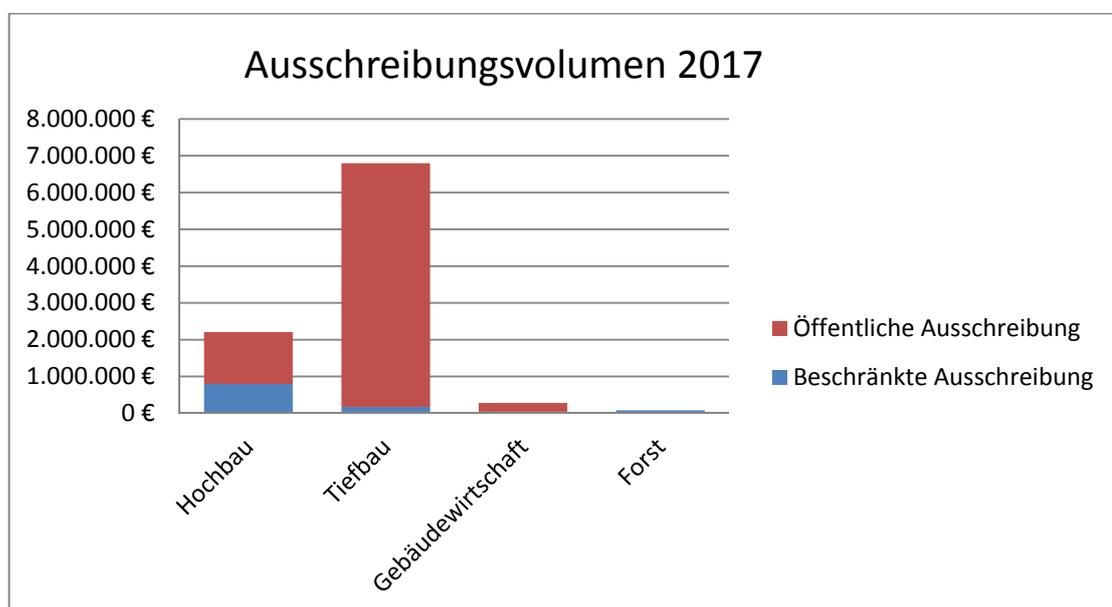
Davon entfielen auf die Abt. Hochbau 28 (Vj. 32) Einzelsubmissionen mit einer Vergabesumme von 2.206.491 € (Vj. 2.581.639 €) auf die Abt. Tiefbau 8 (Vj. 11) Einzelsubmissionen mit einer Vergabesumme von 6.796.731 € (Vj. 2.954.622 €), die Gebäudewirtschaft hatte 5 (Vj. 7) Einzelsubmissionen mit einer Vergabesumme von 283.216,64 € (Vj. 583.916 €), Forst mit einer Einzelsubmission und einer Vergabesumme von 83.871 € (Vj. 75.555 €) und zwei Einzelsubmission bezüglich der Starter-Messe und Wanderkarten/Infoschilder. Über freihändige Vergaben erhält das RPA in der Regel keine Benachrichtigung.

Mit dem Erscheinen des Ergänzungsbandes 2015 zur VOB 2012 wurden die Boden- und Felsklassen in den relevanten ATV-Normen des Teiles C durch die Homogenbereiche ersetzt. Für diese werden in den betroffenen Normen Kennwerte und Eigenschaften vorgegeben, die auf Basis des Geotechnischen Berichtes zur Beschreibung des jeweiligen Homogenbereiches herangezogen werden, da diese Merkmale im Rahmen

einer vollständigen geotechnischen Erkundung nach den geltenden Normen zu bestimmen sind.

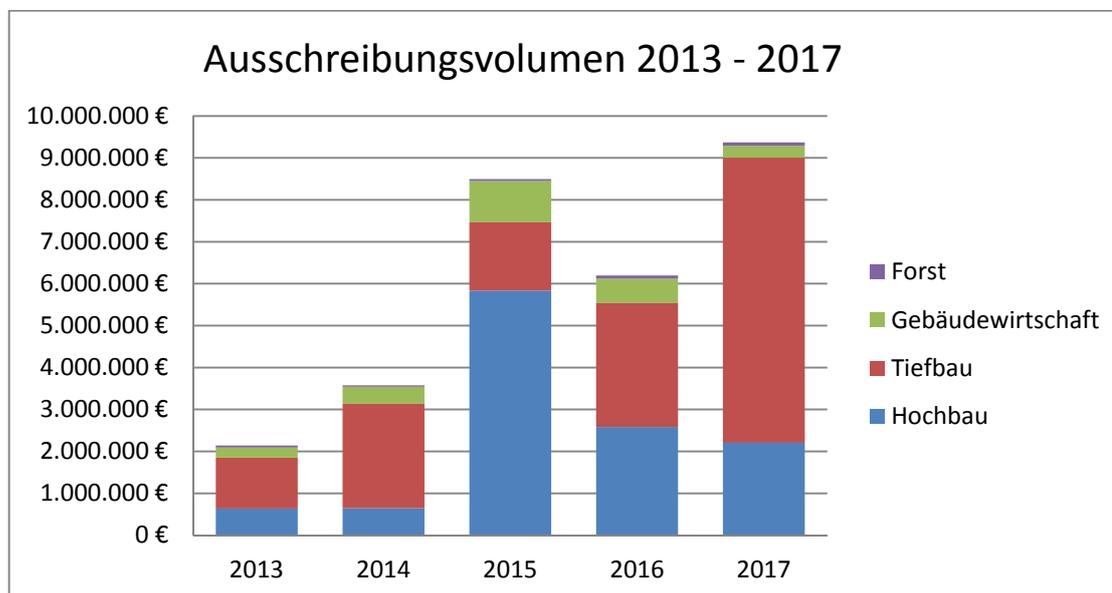
Bei der Stadt Rottweil, besonders im Bereich Tiefbau wird immer noch nach der alten DIN 18300, also nach Bodenklassen, ausgeschrieben. Es wurde bisher versäumt, die externen Büros zu verpflichten nach der aktuellen DIN 18300 die Ausschreibungen vorzubereiten. Das RPA bemängelt regelmäßig die Ausschreibung nach Bodenklassen. Bei Rechtsstreitigkeiten kann die Ausschreibung nach Bodenklassen und nicht nach Homogenbereich zu unserem Nachteil ausgelegt werden.

Der nachfolgenden Grafik kann der Umfang der Ausschreibungen der einzelnen Abteilungen entnommen werden.



Bereits seit 2013 führt die Stadt Rottweil die E-Vergabe (elektronische Vergabe) durch, bisher bei allen Öffentlichen Ausschreibungen. Es wurden im Jahr 2017 insgesamt 21 (Vj. 22) Einzelsubmissionen als E-Vergabe durchgeführt. Die E-Vergabe wurde sehr gut von den einzelnen Unternehmen angenommen. Es wurde nur noch selten Unterlagen in Papier abgeholt. Somit entfallen die Verwaltungsarbeiten von Verrechnungsschecks, das Kopieren der Leistungsverzeichnisse und das Brennen von CD's. Auch die häufige Nachfrage von GAEB-Dateien entlasten die Sekretariate, da die kompletten Unterlagen auf der Vergabeplattform kostenlos zur Verfügung stehen. Zunehmend ist festzustellen, dass die Unternehmen auch digital die Angebote abgeben.

Die nachfolgende Grafik zeigt das Ausschreibungsvolumen der einzelnen Abteilungen im Jahr 2017.



Die Prüfungstätigkeit bezog sich im Wesentlichen auf die Rechtmäßigkeit, Formfehlerfreiheit und Plausibilität der Vergabeunterlagen (z. B. Angaben zu Angebotsfristen und Leistungsbeschreibungen) sowie die Wertung der Nebenangebote und Ermittlung des wirtschaftlichsten Bieters auch unter Berücksichtigung von Preisnachlässen, usw..

Die Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Vergabeverkehrs (z. B. Vergabeart, Vertragsart, Angebotseinholung, Angebotsprüfung und Angebotswertung) gehörte ebenfalls zum Prüfungsumfang. Darüber hinaus war das Rechnungsprüfungsamt bei sämtlichen Eröffnungsterminen zugegen.

2.2.3 Rechnungsprüfung

Bei den Bauabrechnungen wird die Auswahl der Prüfungen nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung getroffen. Dies gewährleistet eine gleichmäßige Abdeckung aller relevanten Prüfungsfelder der Abteilungen und Eigenbetriebe ihres Risikos.

Im Allgemeinen prüft das Rechnungsprüfungsamt nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflichen Tätigen zutreffend nach dem Vertrag, nach der VOB/B bzw. HOAI und nach den einschlägigen Normen abgerechnet wurden. Das Rechnungsprüfungsamt prüft bereits baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Im Berichtszeitraum wurden bei den Abteilungen Hochbau, Tiefbau, Stadtplanung und Gebäudewirtschaft insgesamt 545 (Vj. 393) Teil- bzw.

Schlussrechnungen mit einem Gesamtwert von ca. 10,812 Mio. € (Vorjahreswert: 8,370 Mio. €) geprüft.

Bei den Baumaßnahmen sind die Rechnungen im Hochbau für die Maßnahmen Neubau Feuerwehrrätehaus, den Neubau Mehrzweckhalle in Göllsdorf und die Sanierung der Eichendorffschule zu erwähnen. In der Gebäudewirtschaft wurden überwiegend die Maßnahmen am Schwarzen Tor, Dachsanierung Turnhalle Neufra und Altstadt, sowie die Sanierung der Beleuchtung im Neuen Rathaus und Altes Kaufhaus geprüft worden. Im Bereich Tiefbau sind die Maßnahmen Neubaugebiet Spitalhöhe, die Bollerhofstraße, die Ruhe-Christi-Straße, die Engulgasse und das Hochwasserrückhaltebecken in Neufra geprüft worden.

2.2.4 Baurechnungen

Bei den durchgeführten Schlussrechnungsprüfungen wurden im Hochbau, im Tiefbau, bei der Stadtplanung, bei der Gebäudewirtschaft und im Forst keine erheblichen Abrechnungsfehler festgestellt.

Die Abschlagszahlungen bzw. Schlussrechnungen werden nicht immer innerhalb der Zahlungsfrist vorgelegt und dem Auftragnehmer ausbezahlt. Freie Architektur- bzw. Ingenieurbüros legen der Stadt oft sehr spät die geprüften Rechnungen vor, so dass nach einer internen Prüfung seitens der Verwaltung eine fristgerechte Auszahlung nicht mehr möglich ist. Das RPA hat bei den „Ergänzenden Vertragsbedingungen“ bei Ingenieurverträgen diesbezüglich Fristen für die Abgabe von Rechnungen für externe Ingenieurbüros ergänzt. Diese Problematik wurde mit den Abteilungsleitern besprochen und künftig soll hier auf Verstöße zeitnah reagiert werden. Falls die Abschlagszahlungen oder Schlussrechnungen nicht geprüft werden können, z. B. wegen fehlender Unterlagen, soll dies auf den betroffenen Rechnungen oder auf einem Beiblatt zur Rechnung dokumentiert werden. Diese Dokumentation findet leider immer noch nicht in vollem Umfang statt.

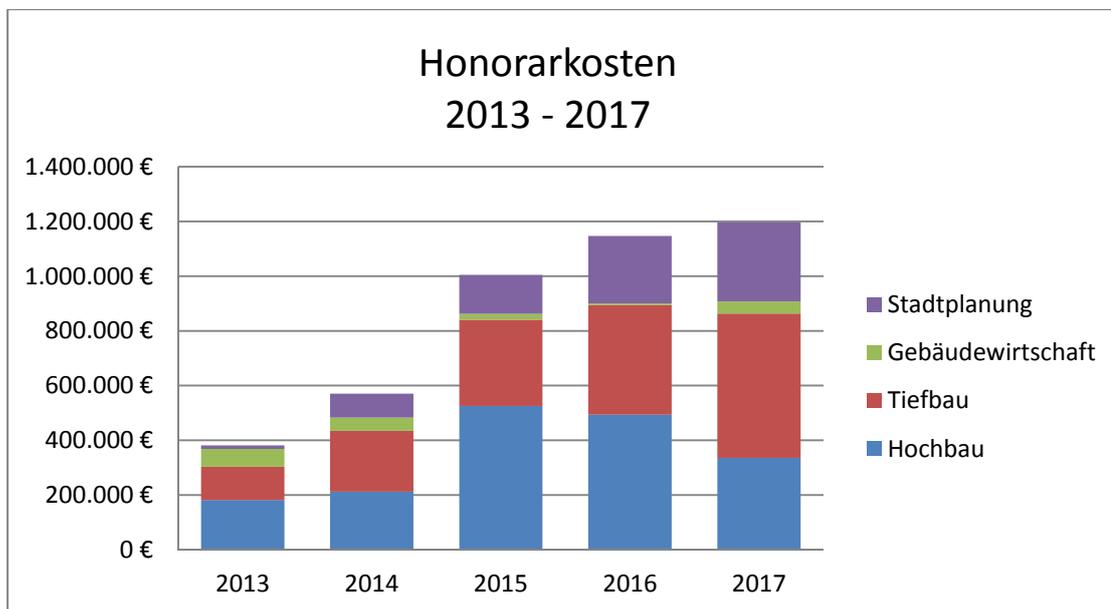
2.2.5 Ingenieurleistungen

Im Jahr 2017 wurden 28 (Vj. 45) Architekten- und Ingenieurverträge auf Grundlage der Honorarangebote durch das RPA in Absprache mit den jeweiligen Fachabteilungen geprüft. Festgestellte Abrechnungsfehler wurden sofort behoben.

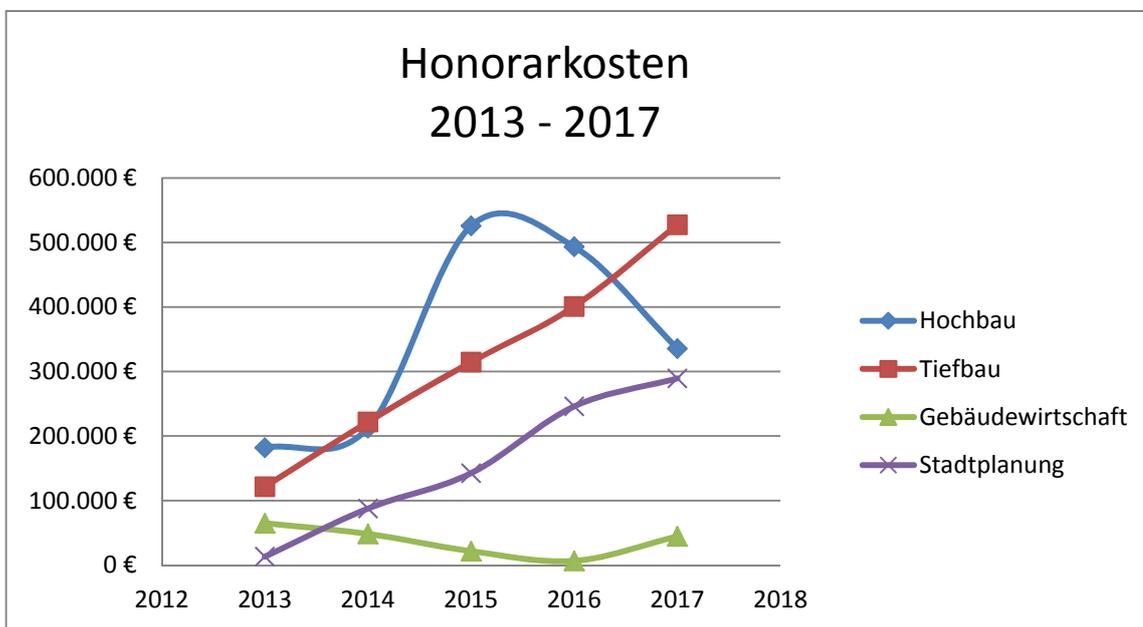
Die Honorarkosten betragen im Jahr 2017 in der Abteilung Hochbau rd. 335.661,32 €€ (Vj. 493.318 €), in der Abteilung Gebäudewirtschaft rd. 44.481 € (Vj. 6.538 €), im Tiefbaubereich rd. 527.456 € (Vj. 400.744 €) und bei der Stadtplanung rd. 289.358 € (Vj. 245.978 €).

Die nachfolgende Grafik zeigt die Honorarkosten der einzelnen Abteilungen im Zeitraum 2013 bis 2017. Im Jahr 2015 wird erstmals die eine Million Grenze

überschritten. Im Jahr 2016 und 2017 sind weitere Steigerungen im Bereich Tiefbau und Stadtplanung festzustellen.



Die nachfolgende Grafik zeigt den Anstieg der Honorarkosten der einzelnen Abteilungen im Jahreszeitraum 2013 bis 2017.



2.3 Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen

Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss hat am 12.06.2013 beschlossen, die Anzahl der freiwilligen Prüfungen, zu reduzieren.

Es folgen die Einrichtungen, die in 2017 geprüft worden sind:

2.3.1 Forum Kunst

Das Forum Kunst hat die Jahresrechnung 2017 am 28.02.2018 dem RPA zur Prüfung vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt konnte dem Forum Kunst bestätigen, dass die Buchführung vollständig und korrekt abgewickelt worden und die Belege vollständig vorhanden waren. Die Ausgaben wurden für Zwecke des Forum Kunst aufgewendet, der städt. Zuschuss wurde demzufolge zweckgemäß verwendet.

2.3.2 Stadtkapelle und Bläuserschule

Die **Stadtkapelle Rottweil** hat am 19.02.2018 die Buchhaltung 2017 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die Prüfung der vorgelegten Buchführung hat ergeben, dass die erwirtschafteten Mittel sowie die eingegangenen Spenden und Zuwendungen ausschließlich zu Zwecken verwendet worden sind, die dem Organisationsstatut entsprechen.

Die Kassiererin der **Bläuserschule** hat am 20.02.2018 die Buchhaltung 2017 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Ausgaben beliefen sich in diesem Rechnungsjahr auf 31.375,95 € (Vj. 24.200 €), die Einnahmen auf 32.157,26 € (Vj. 22.300 €). Die Erhöhung sowohl der Einnahme-, als auch der Ausgabenseite ist darauf zurück zu führen, dass seit September 2016 die Lehrer der Bläuserschule auch Schüler an der Konrad-Witz-Schule an verschiedenen Instrumenten ausbilden.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass sich die Zahl der Schüler auf 39 erhöht hat, im Vorjahr wurden 36 Schüler ausgebildet.

Das Rechnungsprüfungsamt kann sowohl der Bläuserschule als auch der Stadtkapelle eine ordentliche und vollständige Buchführung attestieren, aus der ersichtlich ist, dass der städtische Zuschuss zweckgemäß verwendet wurde.

2.3.3 Verein Römerstraße Neckar – Alb – Aare

Die Geschäftsführerin des Vereins Römerstraße Neckar – Alb – Aare hat die Jahresrechnung 2017 am 16.04.2018 dem RPA zur Prüfung vorgelegt.

Die Zahlen des Journals stimmten mit den Rechnungsbeträgen und den Kontobewegungen überein. Die Ausgaben betrafen ausnahmslos Belange des Vereins. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Der Geschäftsführerin kann eine ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt werden.

2.3.4 Kulturstiftung Rottweil

Der Vermögensverwalter der Kulturstiftung Rottweil hat dem städtischen Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen der Jahresrechnung 2017 am 17.01.2018 zur Prüfung vorgelegt.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Kulturstiftung Rottweil ergab, dass die Einnahmen und Ausgaben belegmäßig nachgewiesen sind, die Ausgaben nur für Zwecke der Stiftung geleistet wurden und die Buchführung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht (§ 7 Abs. 3 Stiftungsgesetz). Bei der Haushalts- und Rechnungsführung wurden die einschlägigen Vorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft in vollem Umfang angewendet.

2.3.5 Forstbetriebsgemeinschaft Oberer Neckar

Der Jahresabschluss 2017 wurde dem städtischen Rechnungsprüfungsamt am 19.02.2018 zur Prüfung vorgelegt.

Nach § 4 Ziffer 1.1 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft am 20.07.1979 das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottweil beauftragt, die Prüfung des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Buchführung durchzuführen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für 2017 sind aufgestellt worden. Das RPA hat die Prüfung durchgeführt. Belege, Zahlungseingänge und –ausgänge wurden anhand des Kassenbuchs und der Kontoauszüge geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Forstbetriebsgemeinschaft hat ergeben, dass die FBG die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung einhält.

Das Rechnungsprüfungsamt hat deshalb der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft „Oberer Neckar“ empfohlen, den Jahresabschluss 2017 festzustellen und die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen.

2.4 Beteiligungsbericht

Die Stadt hat nach § 105 Abs. 2 GemO zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Dies trifft für die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG sowie für die ENRW Verwaltungs-GmbH zu.

Ist die Gemeinde unmittelbar mit weniger als 25 % beteiligt, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung werden vom Fachbereich Haupt- und Finanzverwaltung, Abteilung Kämmerei, wahrgenommen, die über alle relevanten Unterlagen verfügt und den jährlichen Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO erstellt.

Der Beteiligungsbericht 2016 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.10.2017, Vorlage Nr. 165/2017, zur Kenntnis genommen und in der Zeit vom Montag, 30.10.2017 bis Mittwoch, 09.11.2017 (je einschließlich) ausgelegt. In der Bekanntmachung des Schwarzwälder Boten vom 28.10.2017 wurde auf die Auslegung hingewiesen.

Der Beteiligungsbericht 2017 wird im Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.07.2017, Vorlage Nr. 108/2018 bekannt gegeben.

2.5 Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte

Herr Oberbürgermeister Ralf Broß hat die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes nach § 10 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSchG) zum behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Zu den Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten gehört nach § 10 LDSchG, die öffentliche Stelle bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen, insbesondere,

1. auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Planung, Einführung und Anwendung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, hinzuwirken,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz und den besonderen Erfordernissen des Datenschutzes in ihrem Tätigkeitsbereich vertraut zu machen sowie
3. das Verzeichnisse (§ 11) zu führen.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist vor dem Einsatz oder der wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens rechtzeitig zu unterrichten.

Eine Aufgabe der Datenschutzbeauftragten ist, das Verzeichnisse zu führen. Nachdem im Jahr 2014 das Verzeichnisse erstellt worden ist, wird es jährlich aktualisiert. Des Weiteren werden die Mitarbeiter durch Info-Schreiben für den Datenschutz sensibilisiert.

Im Herbst 2017 wurden die Mitarbeiter bereits auf das Inkrafttreten der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hingewiesen und aufgefordert, erforderliche Änderungen alsbald in Angriff zu nehmen um für die DSGVO gerüstet zu sein. Außerdem wurde im Hinblick auf die DSGVO eine „Dienstanweisung zum Umgang mit Daten und zur elektronischen Datenverarbeitung bei der Stadtverwaltung Rottweil“ erlassen, die zum 01.01.2018 in Kraft trat.

Die Datenschutzbeauftragte prüft bei jeder Schwerpunktprüfung auch die EDV-Berechtigungsverwaltung und den Datenschutz. Alle Beanstandungen wurden unverzüglich behoben.

3 Allgemeine Bemerkungen zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

3.1 Feststellung der Jahresrechnung 2016

Der Jahresabschluss 2016 (Vorlage Nr. 065/2017) wurde zusammen mit dem Schlussbericht des RPA zur Jahresrechnung 2016 (Vorlage Nr. 109/2017) dem Gemeinderat am 19.07.2017 vorgelegt. Das Gremium nahm ihn zustimmend zur Kenntnis und stellte das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 fest.

Der Feststellungsbeschluss wurde entsprechend § 95 b Abs. 2 GemO ortsüblich am 26.07.2017 bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegungsfrist fand im Zeitraum 27.07. bis einschließlich 04.08.2017 statt. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit wurden im gesetzlichen Rahmen unterrichtet.

3.2 Haushaltsplan – Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Kalenderjahr (§ 79 Abs. 3 GemO). Sie soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden (§ 81 Abs. 2 GemO).

Dieser Termin wurde, wie nachstehende Terminaufstellung zeigt, für das Jahr 2018 nicht eingehalten, die Rechtsaufsichtsbehörde hat dies nicht beanstandet. Die sonstigen Rechtsvorschriften zur Rechtswirksamkeit der Satzung (§ 79 – 82, 85 – 87 und § 121 Abs. 2 GemO) sind beachtet worden.

Gemeinderatsbeschluss:	25.01.2017
Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde	08.03.2017
Tag der öffentlichen Bekanntmachung	16.03.2017
Auslegung des Haushaltsplanes	17.03. – 27.03.2017 (je einschließlich)

Kernaussagen des Haushaltserlasses vom 08.03.2017 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung 2017 waren:

„Der Stadt Rottweil ist es mit dem vorgelegten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 gelungen, den negativen Trend der beiden Vorjahre zu durchbrechen.

Verwaltung und Politik sind den Hinweisen in unseren Haushaltserlassen gefolgt und haben sich mit der städtischen Finanzlage auseinandergesetzt. Strukturelle

Verbesserungen im Ergebnishaushalt konnten insbesondere durch die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer erzielt werden. Abweichend von den Daten aus der Finanzplanung im Haushaltsjahr 2016 gelingt es der Stadt, den Haushalt im Haushaltsjahr 2017 und den Finanzplanungsjahren auszugleichen und darüber hinaus positive ordentliche Ergebnisse zu erzielen.

Die getroffenen Entscheidungen werden vom Regierungspräsidium ausdrücklich befürwortet. Allerdings sind weitere Schritte zur Verbesserung der Einnahmesituation unumgänglich, um die Leistungsfähigkeit und Ertragskraft des Haushalts nachhaltig zu stärken.

Im investiven Bereich knüpft der städtische Haushalt an die ambitionierten Planungen des Vorjahres an. Dabei erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr das Auszahlungsvolumen um rund 17 % und weist für das Haushaltsjahr 2017 einen Ausgabebedarf von rund 20,8 Mio. Euro aus. Während die Stadt noch im Haushaltsjahr 2016 von Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum in Höhe von 4,6 Mio. Euro ausgegangen ist, soll die Finanzierung des umfangreichen Investitionsprogramms ohne Fremdkapital erfolgen. Die Stadt bliebe demnach in ihrem Kernhaushalt weiterhin schuldenfrei.

Der erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht zur Finanzierung allerdings nicht aus, sodass die Stadt erneut auf ihre Liquiditätsreserven zurückgreifen muss. Auch in den Finanzplanungsjahren sind weitere Rückgriffe eingeplant. Die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen ist bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes jedoch sichergestellt.

Abschließend darf bei der positiven Beurteilung des diesjährigen Haushaltes nicht außer Acht bleiben, dass die verbesserten Ergebnisse aus dem Haushaltsjahr 2015 und voraussichtlich auch aus dem Haushaltsjahr 2016 größtenteils in der zeitlichen Streckung von investiven Maßnahmen begründet sind. Allein im Haushaltsjahr 2015 wurden im Bereich der Baumaßnahmen red. 7,3 Mio. Euro weniger verausgabt als zuvor eingeplant. Es gilt daher, die erreichten Erfolge der Haushaltskonsolidierung für die kommenden Jahre zu bewahren und bestenfalls noch weiterzuentwickeln. Wir haben hierzu mit E-Mail vom 25.07.2016 angemerkt, dass eine vorsichtige Planung, unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt, auch weiterhin angebracht ist.“

Vorläufige Haushaltsführung

In der Zeit vom 01.01.2017 bis 27.03.2017 galten die Vorschriften des § 83 GemO über die vorläufige Haushaltsführung. Die Fortführung der Haushaltswirtschaft war nur in beschränktem Umfang zulässig.

Der **Erllass einer Nachtragssatzung** für das Jahr **2017** war **nicht erforderlich**. Die Kämmerei gab in der Sitzung des Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschusses vom 04.10.2017 einen Zwischenbericht über den Stand

des Haushalts (Vorlage Nr. 137/2017) und ließ sich die Bewirtschaftung der Aufwendungen zu 100 % freigeben.

3.3 Einhaltung und Vollzug der Haushaltssatzung

In der Haushaltssatzung 2017 waren festgesetzt

im <i>Ergebnishaushalt</i>	Euro
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	65.757.000
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	<u>- 65.217.000</u>
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	540.000

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	1.500.000
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
Veranschlagtes Sonderergebnis	1.500.000

Veranschlagtes Gesamtergebnis	2.040.000
--------------------------------------	------------------

im <i>Finanzhaushalt</i>	Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	63.929.842
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	<u>- 59.629.592</u>
Zahlungsmittelbedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.300.249

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.210.053
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 20.790.684</u>
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 15.580.631

Finanzierungsmittelbedarf	- 11.280.382
----------------------------------	---------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>-0</u>
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0

Änderung des Finanzierungsmittelbestands	
Saldo aus Finanzhaushalt	- 11.280.382

Kreditermächtigung	0 Euro
---------------------------	---------------

Verpflichtungsermächtigungen	16.265.361 Euro
-------------------------------------	------------------------

Kassenkredite	5.000.000 Euro
----------------------	-----------------------

4. Jahresabschluss 2017

Die Stadt Rottweil hat nach § 95 GemO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht der Verwaltung zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der vorliegende Jahresabschluss 2017 entspricht diesen gesetzlichen Grundlagen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95b GemO). Diese Fristen sind eingehalten.

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses 2017 mit der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Bilanz nebst den textlichen Erläuterungen sowie die drei Anlagen „Vermögensübersicht“, „Schuldenstand“ und „Haushaltsübertragungsermächtigungen / Budgetergebnisse“ sind am 20.06.2018 fristgerecht aufgestellt und vom Oberbürgermeister unterzeichnet worden (s. Vorlage Nr. 075/2018).

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Schuldenübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

Der Jahresabschluss ist das formale und inhaltliche Gegenstück zum Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist für die Art und das Ausmaß der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde bindend. Der Jahresabschluss weist nach, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten, welche haushaltsfremden Vorgänge abgewickelt wurden und zu welchem Ergebnis die Haushaltswirtschaft im Verlaufe des Jahres geführt hat. Durch die Aufstellung des Jahresabschlusses wird der Umgang mit den „Steuergeldern“ belegt und die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden der Gemeinde aufgezeigt sowie die Chancen und Risiken, die sich insgesamt für die künftige Entwicklung der Gemeinde ergeben, dargestellt.¹

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte aufgrund des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Schwerpunkten nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen, die alle wesentlichen Bilanzpositionen umfasste.

In der Jahresrechnung wurde im Rechenschaftsbericht auf alle Bilanzpositionen eingegangen und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erläutert. Aus diesem Grunde wird in diesem Schlussbericht vom Rechnungsprüfungsamt nicht mehr auf alle Teile der Bilanz eingegangen, sondern wir beschränken uns auf die Teile, die vom RPA besonders geprüft worden sind.

¹ Aus Kommentar zu § 95 GemO von Ade/Klee/Metzing/Reif/Schindler/Adam/Faiß zum Gemeindehaushaltsrecht Baden-Württemberg

4.1 Rechnungsergebnisse

Der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt 2017 schließen wie folgt ab:

Ergebnishaushalt

	ordentliche		ordentliches Ergebnis	außerordentliche		Veranschlagtes Sonderergebnis	veranschlagtes Gesamtergebnis
	Erträge	Aufwendungen		Erträge	Aufwendungen		
HHPlanansatz	65.757.000,00	65.217.000,00	540.000,00	1.500.000,00	0,00	1.500.000,00	2.040.000,00
Ergebnis JR	67.740.118,48	61.461.480,84	6.278.637,64	1.275.788,36	242.969,96	1.032.818,40	7.311.456,04
Veränderung	1.983.118,48	-3.755.519,16	5.738.637,64	-224.211,64	242.969,96	-467.181,60	5.271.456,04
in Prozent	3,02	-5,76	-1.062,71	-14,95		-31,15	-258,40

Beträge jeweils in Euro

Finanzhaushalt

	aus lfd. Verwaltungstätigkeit		Zahlungsmittel- überschuss	aus Investitionstätigkeit		Saldo aus Inv.tätigkeit	Finanzierungs- mittelfehlbetrag oder - überschuss
	Einzahlungen	Auszahlungen		Einzahlungen	Auszahlungen		
HHPlanansatz	63.929.842,00	59.629.592,00	4.300.250,00	5.210.053,00	20.790.684,00	15.580.631,00	-11.280.381,00
Ergebnis JR	65.500.327,33	56.847.643,06	8.652.684,27	2.833.598,13	11.827.001,13	-8.993.403,00	-340.718,73
Veränderung	1.570.485,33	-2.781.948,94	4.352.434,27	2.376.454,87	-8.963.682,87	6.587.228,00	10.939.662,27
in Prozent	2,46	-4,67	101,21	-45,61	-43,11	-42,28	

Beträge jeweils in Euro

Der Ergebnishaushalt bildet das Kernstück des Ressourcenverbrauchskonzepts. Er bildet sämtliche Erträge und Aufwendungen der Kommune ab. Hierbei werden Erträge und Aufwendungen, die dem kommunalen Verwaltungszweck dienen und innerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen, als ordentliche Erträge und Aufwendungen bezeichnet. Der Saldo aus diesen ordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt das ordentliche Ergebnis. Zum ordentlichen Ergebnis wird dann das Sonderergebnis addiert und so erhält man das Jahresergebnis.

Der Ergebnishaushalt wird als ausgeglichen bezeichnet, wenn die Höhe der Erträge und der Aufwendungen gleich groß ist. Der ausgeglichene Ergebnishaushalt ist eine wesentliche Zielgröße im NKHR, weil die Kommune in diesem Fall im Haushaltsjahr nicht mehr Ressourcen verbraucht als sie erwirtschaftet bzw. zugewiesen bekommt.

Der Finanzhaushalt zeigt die Entwicklung der Liquidität der Kommune im Haushaltsjahr auf. Dabei handelt es sich um die Abbildung des reinen Geldflusses. Bei der Ursache der Liquiditätsänderung wird nach drei Bereichen unterschieden: dem Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit. Da die Stadt Rottweil keine Kredite aufgenommen hat

und sämtliche Kredite getilgt sind, ist der veranschlagte Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit null.

Nachdem im vergangenen Jahr ein positiver Finanzierungsmittelüberschuss von rd. 2,7 Mio. Euro erwirtschaftet werden konnte, gelang dies im Jahr 2017 nicht. Hier entstand ein Finanzierungsmittelbedarf von rd. 341 Tsd. Euro.

4.1.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Zulässigkeit von über- und außerplanmäßiger Ausgaben ist in § 84 Abs. 1 GemO geregelt. Da die Ausgabeansätze jedoch zu einem Großteil geschätzt werden, lassen sich Überschreitungen nicht immer vermeiden.

§ 26 GemHVO befasst sich mit der Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben. Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen.

Entscheidend ist, dass die bewirtschaftenden Dienststellen rechtzeitig den Mehrbedarf erkennen und entsprechend reagieren.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden nachstehende über- und außerplanmäßige Ausgaben genehmigt:

Genehmigung durch	Anzahl der Anträge	Betrag insgesamt
Gemeinderat	0	0,00 €
UBV/KSV	7	555.000,00 €
OB/BM	0	0,00 €
Kämmerei	149	791.038,30 €
gesamt	156	1.346.038,30 €

Die ausgewiesenen Mehrausgaben wurden auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Für alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben lagen die Einzelgenehmigungen der zuständigen Organe vor.

Der Großteil der überplanmäßigen Anträge, der im Zuständigkeitsbereich der Kämmerei lag, konnte durch Verschiebungen innerhalb der Budgeteinheiten gedeckt werden.

4.1.2 Gesamtergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

Erträge und Aufwendungen	Plan 2017 in Euro	Ist 2017 in Euro	Ist - Plan in Euro
Steuern und ähnliche Abgaben	37.285.100,00	38.657.680,82	1.372.580,82
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	18.731.578,00	19.205.187,13	473.609,13
öffentlich-rechtliche Entgelte	2.831.250,00	2.941.873,93	110.623,93
privatrechtliche Leistungsentgelte	2.539.486,00	2.501.748,23	-37.737,77
Kostenerstattungen und -umlagen	1.516.405,00	1.522.776,65	6.371,65
Zinsen und ähnliche Erträge	510.240,00	405.968,49	-104.271,51
aktivierte Eigenleistg. u. Bestandsveränderungen	220.000,00	250.247,71	30.247,71
sonstige ordentliche Erträge	2.122.941,00	2.254.635,52	131.694,52
Ordentliche Erträge	65.757.000,00	67.740.118,48	1.983.118,48
Personalaufwendungen	16.602.341,00	16.519.147,61	-83.193,39
Versorgungsaufwendungen	212.800,00	231.600,00	18.800,00
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	14.844.691,00	12.522.154,85	-2.322.536,15
planmäßige Abschreibungen	5.633.707,00	4.982.586,99	-651.120,01
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	690,00	600,12	-89,88
Transferaufwendungen	24.711.043,00	24.775.107,06	64.064,06
sonstige ordentliche Aufwendungen	3.211.728,00	2.430.284,22	-781.443,78
Ordentliche Aufwendungen	65.217.000,00	61.461.480,85	-3.755.519,15
Ordentliches Ergebnis	540.000,00	6.278.637,63	5.738.637,63
außerordentliche Erträge	1.500.000,00	1.275.788,36	-224.211,64
außerordentliche Aufwendungen	0,00	242.969,96	242.969,96
Sonderergebnis	1.500.000,00	1.032.818,40	-467.181,60
Gesamtergebnis	2.040.000,00	7.311.456,03	5.271.456,03

Erträge und Aufwendungen	Plan 2017 in Euro	Ist 2017 in Euro	Ist - Plan in Euro
Steuern und ähnliche Abgaben	37.285.100,00	38.657.680,82	1.372.580,82
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	18.731.578,00	19.205.187,13	473.609,13
öffentlich-rechtliche Entgelte	2.831.250,00	2.941.873,93	110.623,93
privatrechtliche Leistungsentgelte	2.539.486,00	2.501.748,23	-37.737,77
Kostenerstattungen und -umlagen	1.516.405,00	1.522.776,65	6.371,65
Zinsen und ähnliche Erträge	510.240,00	405.968,49	-104.271,51
aktivierte Eigenleistg. u. Bestandsveränderungen	220.000,00	250.247,71	30.247,71
sonstige ordentliche Erträge	2.122.941,00	2.254.635,52	131.694,52
Ordentliche Erträge	65.757.000,00	67.740.118,48	1.983.118,48
Personalaufwendungen	16.602.341,00	16.519.147,61	-83.193,39
Versorgungsaufwendungen	212.800,00	231.600,00	18.800,00
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	14.844.691,00	12.522.154,85	-2.322.536,15
planmäßige Abschreibungen	5.633.707,00	4.982.586,99	-651.120,01
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	690,00	600,12	-89,88
Transferaufwendungen	24.711.043,00	24.775.107,06	64.064,06
sonstige ordentliche Aufwendungen	3.211.728,00	2.430.284,22	-781.443,78
Ordentliche Aufwendungen	65.217.000,00	61.461.480,85	-3.755.519,15
Ordentliches Ergebnis	540.000,00	6.278.637,63	5.738.637,63
außerordentliche Erträge	1.500.000,00	1.275.788,36	-224.211,64
außerordentliche Aufwendungen	0,00	242.969,96	242.969,96
Sonderergebnis	1.500.000,00	1.032.818,40	-467.181,60
Gesamtergebnis	2.040.000,00	7.311.456,03	5.271.456,03

Wesentliches Kernstück des NKHR ist neben der besseren Steuerungsmöglichkeit die Umstellung von der bisherigen zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine vollständige Abbildung des Ressourcenverbrauchs durch Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Zentrales Element und zugleich finanzwirtschaftlich gravierende Konsequenz des Ressourcenverbrauchs-konzeptes ist der Deckungsgrundsatz, wonach in jedem Rechnungsjahr der Ressourcenverbrauch (Aufwand) durch das Ressourcenaufkommen (Ertrag) zu decken ist und damit Abschreibungen zu erwirtschaften sind. Der Haushaltsausgleich im NKHR nach § 80 GemO bzw. § 24 GemHVO wird daher auf die Gesamtergebnisrechnung bezogen.

Nach § 24 GemHVO soll als erster Schritt zum Haushaltsausgleich das ordentliche Ergebnis ausgeglichen sein. Dieses Ziel konnte mit der Planvorgabe von 540.000 € erreicht werden. Im Haushaltsplan waren damit die Erträge höher als die geplanten Aufwendungen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss von 7.311.456,03 € ab. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf 6.278.637,63 €, das Sonderergebnis beträgt 1.032.818,40 €. Dies konnte erreicht werden, da fast 1,4 Mio. € mehr an Steuern eingegangen sind und insgesamt die ordentlichen Erträge um rd. 1,98 Mio. € höher als geplant ausfielen. Der gute Jahresabschluss

2017 ist aber auch darauf zurückzuführen, dass, wie bereits in 2015 und 2016, viele Planansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (insgesamt rd. 2,3 Mio. €) nicht realisiert werden konnten, was zu einer „Einsparung“ von 3,76 Mio. € (Vj. 3,26 Mio. €) geführt hat. An den Zahlen sieht man, dass wie im vergangenen Jahr auch in 2017 wieder viele Maßnahmen ins neue Haushaltsjahr geschoben worden sind. Es handelt sich also keineswegs um eine echte Einsparung!

Insgesamt stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, dass durch die o. a. Ergebnisse das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts nach § 24 GemHVO erreicht werden konnte.

Als finanzpolitische Leitlinie gilt im Ressourcenverbrauchskonzept die Vorgabe, dass sich ordentliche Aufwendungen und ordentliche Erträge – unter Einbezug von Fehlbeträgen aus Vorjahren – ausgleichen sollen. Dies ist mit einem Kostendeckungsgrad von 110 % (Vj. 105,6 %) erreicht.

Nach § 2 Abs. 2 GemHVO sind unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerungen, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Buchverluste kommen dann zustande, wenn Vermögensgegenstände unter dem Buchwert veräußert worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest: Die außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen kamen rechtmäßig zu Stande und wurden ordnungsgemäß verbucht.

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

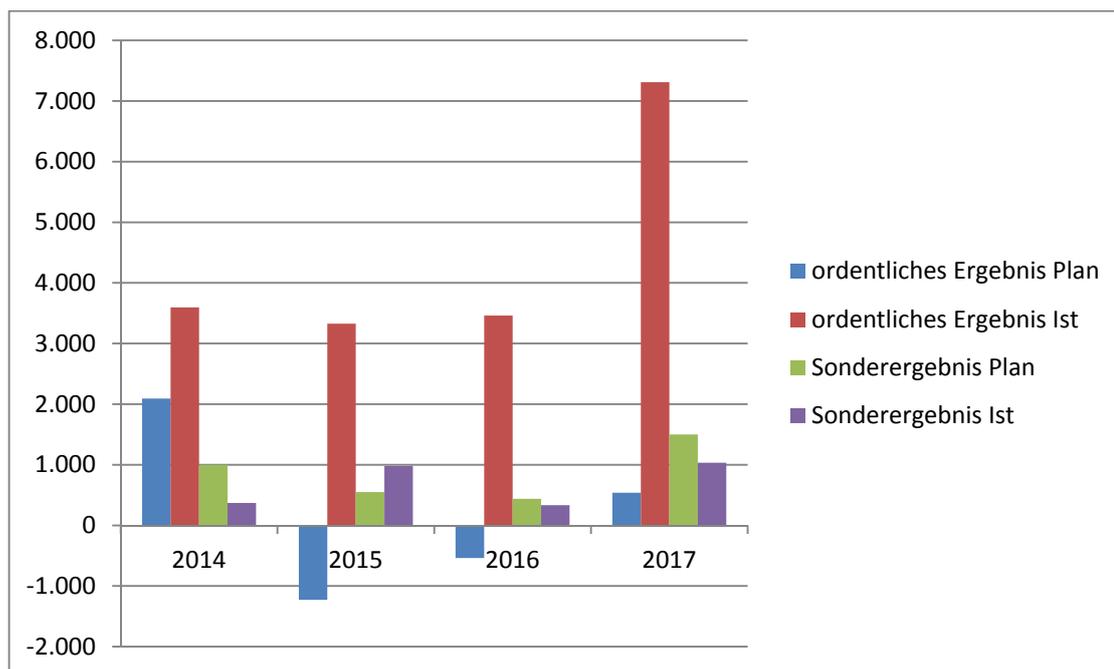
Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

- Zuführung von 6.278.637,63 € zur Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses
- Zuführung von 1.032.818,40 € zur Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses

4.1.3 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO)

Vergleich der Haushaltspläne und der Ergebnisse im Zeitraum 2014 bis 2017 in Tausend Euro:



Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist 2017 hat sich gegenüber den vergangenen Jahren sogar mehr als verdoppelt.

Statt eines geplanten Ergebnisses von 540 T€ ist ein Überschuss von 6.729 T€ entstanden. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge lagen 1.983 T€ über dem Planansatz. Hierzu trugen vor allem höhere Erträge bei den Steuern von rd. 1.373 T€ und Mehrerträge bei den erhaltenen Zuweisungen (+ 474 T€), öffentlich-rechtlichen Entgelten (+ 110 T€) und den sonstigen ordentlichen Erträgen (+ 132 T€) bei. Bei den tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen gab es gegenüber dem Haushaltsplan im Saldo Minderaufwendungen von 3.756 T€. Ursächlich hierfür waren vor allem die bereits genannten Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (- 2.323 T€), wobei es sich hier größtenteils um nicht realisierte Maßnahmen handelt, die ins Folgejahr geschoben worden sind. Minderaufwendungen liegen auch bei den planmäßigen Abschreibungen (- 651 T€) und bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (-781 T€) vor.

4.1.4 Bedeutende Planabweichungen in 2017

Die bedeutendsten Planabweichungen zwischen Haushaltsplan und Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind in der folgenden Tabelle auf der nächsten Seite dargestellt:

Bedeutende Planabweichungen 2017 in Tausend Euro		
	mehr	weniger
Bei den ordentlichen Erträgen (gesamt)	1.983	
Steuern und ähnliche Abgaben	1.373	
<i>davon Gewerbesteuer</i>	237	
<i>davon Grundsteuer</i>		-45
<i>davon Gemeindeanteil an der Einkommensteuer</i>	900	
<i>davon Vergnügungssteuer</i>	280	
Zuweisungen und Zuwendungen	474	
<i>davon Schlüsselzuweisung mang. Steuerkraft</i>	439	
<i>davon Investitionspauschale</i>	127	
<i>davon Zuw. Laufende Zwecke Bund</i>		-250
<i>davon Zuw. Laufende Zwecke Land</i>	113	
<i>davon Zuweis. Lfd. Zwecke Gem./GV</i>		-15
<i>davon Zuweis. Lfd. Zwecke übrige Bereich/Spende</i>	78	
Öffentlich-rechtliche Entgelte	111	
<i>davon Verwaltungsgebühren</i>	80	
<i>davon Benutzungsgebühren</i>		-16
<i>davon Veranstaltungserlöse</i>	47	
Privat-rechtliche Leistungsentgelte		-38
<i>davon Mieten und Pachten</i>	41	
<i>davon Erträge aus Verkauf</i>		-169
<i>davon Leistungserbringung/Schadensersatz</i>	74	
Kostenerstattung und Kostenumlagen	6	
<i>davon Erstattung vom Land</i>		-137
<i>davon Erstattung von Gemeinden und GV</i>	178	
<i>davon Erstattung von der gesetzlichen Sozialvers.</i>	107	
<i>davon Erstattung von privaten Unternehmen</i>		-133
Zinsen und ähnliche Erträge		-104
<i>davon Erträge aus Gewinnbeteiligung von verb. Untern.</i>		-186
<i>davon Zinsertrag von sonst. Inländ. Bereich</i>	90	
Sonstige ordentlichen Erträge	132	
<i>davon Konzessionsabgabe</i>	139	
<i>davon Bußgelder</i>		-27
Bei den ordentlichen Aufwendungen (gesamt):		-3.756
Personalaufwendungen	83	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-2.323

<i>davon Gebäudeunterhaltung Pauschale GW</i>		-183
<i>davon Gebäudeunterhaltung Einzelmaßn.</i>		-1.802
<i>davon Unterhaltung bes. techn. Anlagen GW</i>	88	
<i>davon Unterhaltung Straßen, Plätze, Wege</i>		-433
<i>davon Unterhaltung Grünanlagen</i>		-30
<i>davon</i>		
<i>Mieten/Pachten</i>		-40
<i>Veranstaltung/Werbung</i>	277	
<i>Präsentation/Partnerschaften</i>		-118
<i>Verwaltungs- und Betriebsaufwand</i>		-73
<i>bezogene Waren/Leistungen f. Dritte</i>	101	
<i>bezogene Dienstleistungen</i>		-87
Planmäßige Abschreibungen		-651
<i>davon Afa auf Gebäude</i>	33	
<i>davon Afa auf Infrastrukturvermögen</i>	62	
<i>davon Afa auf Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	78	
<i>davon Afa auf FO wg. Niederschlagung</i>		-493
<i>davon Afa manuelle Planung</i>		-371
Transferaufwendungen	64	
<i>davon Zuschüsse an übrige Bereiche</i>		-93
<i>davon Gewerbesteuerumlage</i>		-35
<i>davon FAG-Umlage</i>		-19
<i>davon FAG-Umlage Zuführung Rückstellung</i>	35	
<i>davon Zuweisung mang. Steuerkraft Zuf. Rücklage</i>	190	
Sonstige ordentliche Aufwendungen		-781
<i>davon Aufwendungen f. ehrenamtliche Tätigkeiten</i>	20	
<i>davon Rechts- und Beratungskosten</i>	31	
<i>davon Porto</i>		-19
<i>davon öffentliche Bekanntmachung</i>	35	
<i>davon Sachverständigenkosten, Gutachter, Architekten</i>		-652
<i>davon Säumniszuschläge, Mahngebühren</i>	30	
<i>davon Deckungsreserve</i>		-250
Beim ordentlichen Ergebnis:	5.739	

Die größten Planabweichungen ergaben sich bei den Erträgen bei der Gewerbesteuer (+237 T€), und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+900 T€), Vergnügungssteuer (+280 T€), Schlüsselzuweisungen mangels Steuerkraft (+474 T€), Zuweisungen lfd. Zwecke Bund (-250 T€) und Erträge aus Verkauf (-169 T€), Erträge aus Gewinnanteilen an verbundenen Unternehmen (-186 T€), Konzessionsabgabe (+139 T€).

Bei den Aufwendungen ergaben sich die größten Differenzen gegenüber den Planansätzen bei den Aufwendungen für Veranstaltungen/Werbung (+277 T€) sowie für Schlüsselzuweisung mang. Steuerkraft-Rückstellung (+190 T€). Einsparungen bei den Aufwendungen waren in größerem Umfang bei der Gebäudeunterhaltung Einzelmaßnahmen der Gebäudewirtschaft (-1.801 T€), bei der Unterhaltung von Straßen, Plätzen, Wegen und Brücken (-433 T€) und bei

Repräsentationen, Partnerschaften, Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit (-119 T€) sowie bei den Sachverständigenkosten, Gutachter und Architekten (-652 T€).

4.1.5 Steuern und ähnliche Abgaben

Die geplanten Steuererträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von 15,95 Mio. € konnten mit 16,19 Mio. € um 0,24 Mio. € überschritten werden.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer lag der Planansatz bei 12,82 Mio. €, erhalten hat die Stadt Rottweil 13,72 Mio. €.

Was das Gesamtergebnis betrifft wurde der Planansatz bei Steuern und ähnlichen Abgaben von 37,3 Mio. € mit 38,66 Mio. € um rd. 1,37 Mio. € überschritten.

Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage in Abzug zu bringen.

Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage beträgt die **Netto-Steuerquote** für Rottweil **59,6 %** (Vj. 59,4 %).

4.1.6 Personalaufwendungen

Auch in diesem Jahr will das RPA eine Aussage über die Personalaufwendungen und damit die Personalkostenentwicklung der zurückliegenden Jahre machen.

Nach der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 sind in den Gesamtaufwendungen nachstehende Personalaufwendungen enthalten:

Haushaltsjahr	2017	2016	2015	2014	2013
Gesamtaufwendungen in €	61.461.480,85	62.129.444,66	56.619.248,13	54.150.823,24	56.496.105,98
davon Personalaufwendungen in €	16.519.147,61	15.925.682,32	14.805.710,88	14.557.378,89	13.598.163,23
prozentualer Anteil der Aufwendungen für Personal an den Gesamtaufwendungen der Ergebnisrechnung	26,88	25,63	26,15	26,88	24,07

Die Personalaufwendungen im Jahr 2017 sind gegenüber 2016 um über 593 T € gestiegen. Im Vorjahr betrug der Zuwachs noch rd. 1.120 T €. Der Anteil an den Gesamtaufwendungen stieg um 1,24 Prozentpunkte. Das bedeutet, dass sich die Personalaufwendungen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in etwa auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr befinden.

Den Personalaufwendungen liegt eine Tarifierhöhung bei den Beschäftigten ab 01.02.2017 um 2,35 % zu Grunde. Bei den Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten erhalten ab 01.02.2017 ein Festbetrag von 30 €. Die Beamten erhalten ab 01.03.2017 eine Erhöhung von 1,8 %, mindestens jedoch 75 € (abzüglich Versorgungsumlage mit 0,2 %) im Monat.

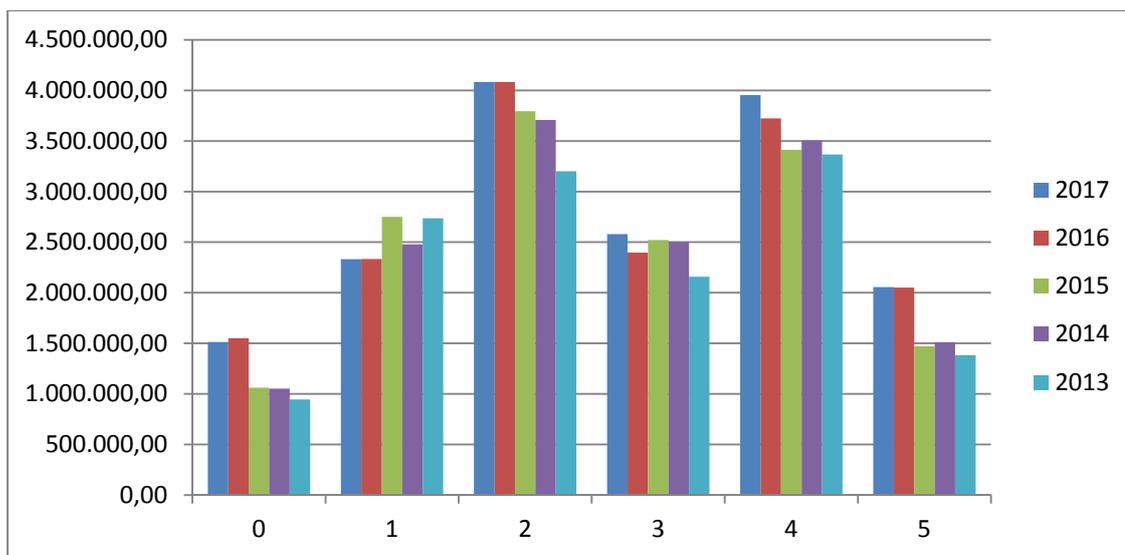
Insgesamt wurde der geplante Haushaltsansatz um rd. 83 T € unterschritten. Somit kann der Personalabteilung bescheinigt werden, dass sie mir ihrer Hochrechnung, was die Lohnsteigerungen betraf, richtig lag.

Die nachfolgende Statistik zeigt die Personalaufwendungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwendungen	13.598.163 €	14.557.379 €	14.805.711 €	15.925.682 €	16.519.148 €
Einwohnerzahl	25.605	24.447	24.460	24.726	25.150
Personalaufwendungen / Einwohnerzahl	539 €	595 €	605 €	644 €	657 €
Landesdurchschnitt	587 €	614 €	633 €	667 €	

Die Statistik zeigt, dass in Rottweil die Personalaufwendungen zunehmen, auch bezogen auf die Einwohnerzahl. Sie liegt auch weiterhin hinter dem Landesdurchschnitt (der Landesdurchschnitt 2017 liegt noch nicht vor). Dies zeigt, dass nach wie vor eine sparsame Personalentwicklung gemacht wird.

Um festzustellen, in welchen Bereichen es besondere Steigerungen gegeben hat, wurde eine Aufteilung der Personalaufwendungen auf die Organisationseinheiten vorgenommen. Dies ergibt folgendes Bild:



Erstmals liegt keine Steigerung beim Fachbereich 2, Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung vor.

Ein größerer Zuwachs gegenüber dem Vorjahr ist beim Teilhaushalt 4 zu verzeichnen. Dieser beträgt rd. 231 T Euro. Hier wurden neue Stellen geschaffen, die vom Gemeinderat genehmigt worden sind. Den Mehrausgaben stehen Einsparungen bei den Sachausgaben gegenüber (weniger Fremdvergaben).

Beim Teilhaushalt 3 beträgt der Zuwachs 182 T€. Dies ist durch Schaffung einer Stelle für Integration sowie durch Personalmehrung bei der VHS zurückzuführen.

4.1.7 Kostenrechnende Einrichtungen

Die Gemeinde schafft nach § 10 Abs. 2 GemO in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen Einrichtungen. Die sog. Kostenrechnenden Einrichtungen bilden eine besondere Art dieser öffentlichen Einrichtungen, da sie nach § 12 Abs. 1 GemHVO ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert werden können. Die Nutzer zahlen für die erbrachte Leistung und finanzieren somit zumindest einen Teil der anfallenden Kosten.

Der Vorrang der speziellen Entgelte vor Steuern ist in der GemO geregelt. Soweit vertretbar und geboten hat der Gemeinderat die Gebühren und Entgelte festzusetzen. Die Verwaltung hat eine nach § 14 KAG an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientierte realistische Kalkulation vorzulegen, die auf der Kosten- und Leistungsrechnung basiert.

Durch Entgelte teilweise finanziert werden neben den originären kostenrechnenden Einrichtungen, wie z. B. das Bestattungswesen und der Betriebshof, auch die Volkshochschule, die Musikschule und die Stadtbücherei.

Teil-	Einrichtung	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Kostendeckungsgrad geplant	Kostendeckungsgrad erreicht	besser	
haushalt		€	€	€	%	%	schlechter	
37	Musikschule	651.179	1.319.955	-668.776	47,20	49,33	2,1	↗
38	Volkshochschule	618.738	905.866	-287.127	70,35	68,30	-2,0	↘
33	Stadtbücherei	31.587	481.964	-450.377	6,70	6,55	-0,1	↘
24	Kindergärten*							
365004A	Feckenhausen	53.381	168.221	-114.840	28,86	31,73	2,9	↗
365002B	Neukirch	60.564	178.914	-118.349	39,31	33,85	-5,5	↘
365002D	Hegneberg	257.935	505.735	-247.799	43,46	51,00	7,5	↗
365001E	Krippe Gölldorf	86.938	197.344	-110.405	41,75	44,05	2,3	↗
365001F	Krippe Sonnenhaus	312.511	471.407	-158.896	58,46	66,29	7,8	↗
43	Bestattungswesen	318.533	719.243	-400.709	48,23	44,29	-3,9	↘
45	Städt. Betriebshof Hallen	3.480.711	4.780.213	1.299.501	67,63	72,81	5,2	↗
112405801	Stadthalle	359.458	415.340	-55.882	73,30	86,55	13,2	↗
112408101	Bürgerhaus Feckenhausen	29.716	21.245	8.471	119,58	139,87	20,3	↗
112408001	Bürgerhaus Neukirch	30.747	23.465	7.282	116,30	131,03	14,7	↗

Trotz der ab 01.01.2017 geltenden Erhöhung der Bestattungsgebühren liegt der Kostendeckungsgrad nur bei 44,29 %. Hier konnte der geplante Kostendeckungsgrad von 48,23 % nicht erreicht werden und liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 66,3 % (letzte Erhebung GPA für 2015).

4.2 Ergebnisse aus der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinanzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 21 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Diese Vorgaben wurden von der Kämmerei im Jahresabschluss 2017 berücksichtigt.

Die Finanzrechnung weist folgende Beträge aus:

Finanzrechnung		
	2016	2017
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	9.954.497,29 €	8.652.684,27 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.231.844,74 €	-8.993.403,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	985.637,23 €	-2.560.067,46 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	3.708.289,78 €	-2.900.786,19 €
Zahlungsmittelbestand zum 01.01.	3.575.151,43 €	7.283.441,21 €
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.	7.283.441,21 €	4.382.655,02 €

Die Gesamtfinanzzrechnung stellt sich komprimiert wie folgt dar:

	Plan 2017	Ist 2017	Vergleich
	in Euro	in Euro	in Euro
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.300.249,00	8.652.684,27	4.352.435,27
Investitionszuwendungen	1.530.350,00	544.781,87	-985.568,13
Investitionsbeiträge u. ähnl. Entgelte	14.500,00	34.602,30	20.102,30
Veräußerung von Sachvermögen	3.216.700,00	1.854.606,40	-1.362.093,60
Sonstige Investitionstätigkeit	448.503,00	399.607,56	-48.895,44
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.210.053,00	2.833.598,13	-2.376.454,87
Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	2.403.947,00	1.134.048,67	-1.269.898,33
Baumaßnahmen	17.174.837,00	9.551.113,39	-7.623.723,61
Erwerb von bewegl. Sachvermögen	592.580,00	439.036,19	-153.543,81
Erwerb von Finanzvermögen	0,00	25.000,00	25.000,00
Investitionsförderungsmaßnahmen	619.320,00	677.802,88	58.482,88
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.790.684,00	11.827.001,13	-8.963.682,87
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-	-	-
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	15.580.631,00	-8.993.403,00	6.587.228,00
Änderung Finanzierungsmittelbestand	11.280.382,00	-340.718,73	10.939.663,27
Kredittilgung	-	0,00	-
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	-	-2.560.067,46	-
Anfangsstand an Zahlungsmitteln	-	7.283.441,21	-
Endstand an Zahlungsmitteln	-	4.382.655,02	-

Die größten Auszahlungs-Positionen im investiven Bereich (über 100 T Euro) waren im Berichtsjahr 2017:

Kauf von Wohnbaugrundstücken Rottweil	129.303,17 €
Kauf von Wohngrundstücken Gölldorf	737.644,00 €
Neubau Feuerwehrhaus Rottweil	3.898.559,11 €
Generalsanierung Eichendorff-Schule	1.252.868,52 €
Investitionsförderungsmaßnahmen Kiga anderer Träger	213.959,03 €
Neubau Mehrzweckhalle Gölldorf	1.793.055,36 €
Programm Soziale Stadt: Anteil Stadt	346.400,30 €
Ruhe-Christi-Straße, 2. BA	192.655,28 €

Erschließung Spitalhöhe, 2. BA	258.746,92 €
Neugestaltung Engelgasse	161.774,49 €
Bollershofstraße, Hausen	324.255,33 €
Straßenbeleuchtung Umrüstung HQL	275.331,08 €
Hochwasserschutz Neufra	253.859,40 €
Ausgleichsmaßnahmen	412.348,75 €

Die größten Einzahlungs-Positionen im investiven Bereich in 2017 waren:

Einzahlungen aus der Veräußerung von: Sonstigen Grundstücken Rottweil	349.289,00 €
Wohnbaugrundstücken Rottweil	391.431,00 €
Wohngrundstücken Hausen	283.257,75 €
Gewerbegrundstücken Rottweil	245.730,00 €
Gewerbegrundstücke Neufra	487.148,96 €
Investitionszuschüsse:	
Neubau Feuerwehrhaus Rottweil	352.513,00 €
Sanierungsgebiet Innenstadt	74.984,05 €
Kreisverkehr Schramb-/Marx-/Hausener Str.	70.500,00 €
Bollershofstraße, Hausen	148.000,00 €
Straßenbeleuchtung, Umrüstung HQL	71.170,22 €
Hochwasserschutz Neufra	139.500,00 €
Darlehen Eigenbetrieb Stadtbau – Rückzahlung	250.000,00 €

4.2.1 Zahlungsmittelbestand

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2017 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 4,383 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

4.2.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2017 belief sich der **Zahlungsmittelüberschuss auf 8,653 Mio. €**.

Kredite mussten keine getilgt werden, da die Stadt Rottweil keinerlei Kreditschulden hat.

4.2.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionen wurden in den Jahren 2014 bis 2017 wie folgt finanziert:

Finanzierung der Investitionen				
	2014	2015	2016	2017
Investitionen in Tausend €	8.658	8.037	10.898	11.827
<i>finanziert durch (in %)</i>				
Eigenfinanzierung	75	71	66	76
Investitionszuwendungen, -beiträge u. ä.	25	29	34	24
Kredite (Fremdfinanzierung)	0	0	0	0
Gesamt	100	100	100	100

Die Investitionen konnten dank des hohen Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit einem sehr hohen Eigenmittelanteil ohne Kreditaufnahmen finanziert werden.

4.2.3.1 Nettoinvestitionsrate (NIR)

Die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt Rottweil muss gewährleistet werden. Für einen nachhaltigen Haushaltsausgleich und für das Erhalten der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit ist es notwendig, dass zur Finanzierung von Investitionen ein angemessener Zahlungsmittelüberschuss als „Überschuss der laufenden Rechnung“ besteht. Kennzahl dafür ist die sog. Netto-Investitionsrate. Die Nettoinvestitionsrate (NIR) gibt die Höhe der Eigenmittel für Investitionen aus dem erwirtschafteten Überschuss des Ergebnishaushalts (nach Abzug der Kredittilgung) nach folgender Formel an:

	2017 in Euro
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.652.684,27
Kredittilgung	0,00
Nettoinvestitionsrate (NIR)	8.652.684,27
Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.993.403,00
Finanzierungsmittelbedarf	-340.718,73

Der Zahlungsmittelüberschuss war im kameralen Haushalt die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt. Der Zahlungsmittelüberschuss 2017 war nicht so hoch, dass damit der Saldo aus der Investitionstätigkeit hätte vollständig gedeckt werden können. Es besteht ein **Finanzierungsmittelbedarf bzw. -fehlbetrag von 0,34 Mio. €**.

Im Vergleich der Nettoinvestitionsrate zur Einwohnerzahl ergibt sich folgendes Bild:

Nettoinvestitionsrate in €/Einw.

Jahr	2014	2015	2016	2017
Stadt Rottweil	146	192	403	344
Landesdurchschnitt	217	248	272	328

Die Nettoinvestitionsrate hatte sich im Vorjahr gegenüber 2015 verdoppelt und ist im Jahr 2017 etwas zurückgegangen, befindet sich aber weiterhin auf einem guten Niveau. Die NIR in Rottweil liegt über dem Landesdurchschnitt.

4.2.3.2 Reinvestitionsquote (RIQ)

Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Jahresabschluss ausreichen, um den Werteverlust durch die Abschreibungen am Vermögen auszugleichen, d. h., ob das Vermögen zu- oder abgenommen hat. Liegt die Quote über 100 %, so hat sich das Vermögen durch Neuinvestitionen erhöht.

	2017 in Euro
Auszahlungen für Gesamtinvestitionen ins AV	11.124.198,25
Abschreibungen auf AV	5.181.107,54
	5.943.090,71

Die Reinvestitionsquote beträgt damit 214,71 % (Vj. 181,58 %), liegt also deutlich über 100 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 33,13 Prozentpunkte verbessert.

Ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt folgende Entwicklung:

Jahr	2014	2015	2016	2017
Reinvestitionsquote in %	151	127	182	215

Bereits im vergangenen Jahr konnte die Stadt Rottweil eine gute Reinvestitionsquote vorweisen. Diese gute Quote wurde in 2017 noch übertroffen. Die Entwicklung zeigt, dass die Reinvestitionsquote deutlich über 100 % liegt und somit bei der Stadt Rottweil das Vermögen stetig zunimmt.

4.3 Schlussbilanz 2017

Die nachfolgend dargestellte Schlussbilanz 2017 wird bei Rz. 4.3.1 im Einzelnen erläutert.

AKTIVA		01.01.2017	31.12.2017
1	Vermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	164.915	186.055
1.2	Sachanlagevermögen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	51.543.969	51.990.804
1.2.2	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	57.370.570	65.957.972
1.2.3	Infrastrukturvermögen	55.860.000	54.608.058
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	635.629	672.845
1.2.6	Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.281.893	2.215.668
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.074.975	2.472.949
1.2.8	Vorräte	91.346	69.281
1.2.9	Geleistete Anzahlungen im Bau	7.072.728	5.863.752
Summe	Sachanlagevermögen	176.931.111	183.851.329
1.3	Finanzvermögen		
1.3.2	Sonstige Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. anderen kommunalen Zusammenschlüssen	62.951	62.951
1.3.3	Sondervermögen	10.100.000	10.100.000
1.3.4	Ausleihungen	3.686.036	3.429.169
1.3.5	Wertpapiere	21.000.000	23.500.000
1.3.6	Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.805.755	2.576.392
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	545.155	718.872
1.3.8	Liquide Mittel	7.283.841	4.383.055
Summe	Finanzvermögen	44.483.738	44.770.439
Summe	Vermögen	221.579.764	228.807.823
2	Abgrenzungsposten		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	120.393	123.660
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	2.676.836	2.773.044
Summe	Abgrenzungsposten	2.797.229	2.896.704
SUMME AKTIVA		224.376.993	231.704.526

P A S S I V A		01.01.2017	31.12.2017
1	Kapitalposition		
1.1	Basiskapital	148.619.683	148.675.948
1.2	Rücklagen		
	Rücklagen aus Überschüssen d. ordentl.		
1.2.1	Ergebnisses	16.753.904	23.032.541
	Rücklagen aus Überschüssen d.		
1.2.2	Sonderergebnisses	3.544.759	4.577.578
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	1.308.203	1.308.203
Summe	Rücklagen	21.606.866	28.918.322
Summe	Kapitalposition	170.226.549	177.594.270
2	Sonderposten		
2.1	für Investitionszuweisungen	22.502.904	22.594.807
2.2	für Investitionsbeiträge	22.519.768	21.607.153
2.3	für Sonstiges	105.727	101.985
Summe	Sonderposten	45.128.400	44.303.945
3	Rückstellungen		
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	89.764	200.654
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	160.000	160.000
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtung aus Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstigen anhängigen Gerichtsverfahren	0	16.340
3.7	Sonstige Rückstellungen	1.856.488	2.004.983
Summe	Rückstellungen	2.106.252	2.381.977
4	Verbindlichkeiten		
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0	0
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	272.487	262.557
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2.339.761	1.719.945
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	67	28.707
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	362.908	1.332.296
Summe	Verbindlichkeiten	2.975.223	3.343.505
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.940.568	4.080.828
S U M M E P A S S I V A		224.376.993	231.704.526

4.3.1 Prüfung Schlussbilanz 2017

4.3.1.1 Prüfung Anlagevermögen

Bei der Prüfung der Schlussbilanz 2017 sind nur die Veränderungen gegenüber dem Jahresabschluss 2016 geprüft worden.

Die Summen des Anlagevermögens und der Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen aus der Anlagenbuchhaltung stimmen mit den entsprechenden Bilanzpositionen überein, so dass von einer vollständigen Datenübernahme aus dem Jahresabschluss ausgegangen werden kann.

Bei der Prüfung der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens haben sich keine Besonderheiten ergeben.

4.3.1.2 Wertpapiere

Diese Position umfasst die bei der Stadt Rottweil zum Bilanzstichtag angelegten Festgeldanlagen.

Zum Bilanzstichtag waren insgesamt 23.500.000,00 € bilanziert.

Dies entspricht einem Zugang von 2.500.000,00 €

An Zinserträgen sind dafür 7.658,08 € (Vj. 26.826,94 €) eingegangen.

Prüfungsfeststellung:

Die Geldanlagen sind sicher angelegt. Sie konnten alle durch Kontoauszüge belegt werden. Nach der Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes wird die Disposition der Festgeldanlagen durch den Kassenverwalter gut gestaltet.

4.3.1.3 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind unabhängig von der tatsächlichen Zahlung mit Datum des Bescheides zu bilanzieren. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruchs auf die Gegenleistung zu bilanzieren.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Stadt noch zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.

Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die Stadtkasse verzichtet auf eine Pauschalwertberichtigung, sondern schlägt in regelmäßigen Abständen die Forderungen nieder, die älter als vier Jahre und bei denen die angewandten Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind.

Zum Bilanzstichtag lagen Forderungen vor in Höhe von:

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand zum 01.01.2017	Endbestand zum 31.12.2017	Veränderung
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.805.755 €	2.576.392 €	770.637 €
1.3.7	Privat-rechtliche Forderungen	545.155 €	718.872 €	173.717 €

Die Forderungen bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sind gegenüber dem Vorjahr angestiegen, ebenso die privat-rechtlichen Forderungen.

Prüfungsfeststellungen

Es wurde ein Forderungsmanagement bei der Stadtkasse erstellt, wonach offene Forderungen zeitnah bewertet werden und gegebenenfalls niedergeschlagen werden müssen, damit die Bilanz nicht mit Forderungen „aufgebauscht“ wird, die nie realisiert werden können. Die Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.

4.3.1.4 Liquide Mittel

Im NKHR werden liquide Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten und Bargeld unterschieden. Als Teil des Finanzvermögens sind liquide Mittel zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten.

Es wurden folgende liquiden Mittel bilanziert:

Kreissparkasse Rottweil	2.008.550,77 €
Volksbank Rottweil	2.248.853,99 €
Postbank	4.375,42 €
Deutsche Bank	113.233,11 €
Baden-Württembergische Bank	6.051,73 €
Diverse Kassenbestände bei Zahlstellen	1.590,00 €
Sonstigen Einlagen (Vorschüsse)	<u>400,00 €</u>
Gesamtsumme	4.383.055,02 €

Prüfbemerkungen:

Die Summe der Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten sowie des Bargeldes stimmen mit dem Tagesabschluss zum 31.12.2017 überein.

4.3.1.5 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 GemHVO).

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z. B. durch Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO, Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO oder vermögenswirksame Verbuchung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethodenwechsel).

Dementsprechend wurde als Basiskapital bei der Stadt Rottweil rd. 148.675.948 € (Vj. 148.619.683 €) bilanziert. Gemessen an der Bilanzsumme ergibt sich damit eine **Basiskapitalquote von 64,17 %** (Vj. 66,24 %).

Ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt folgende Entwicklung:

Jahr	2014	2015	2016	2017
Basiskapital in €	148.338.904	148.619.683	148.619.683	148.675.948
Bilanzsumme in €	217.874.780	218.466.466	224.376.993	231.704.526
Basiskapitalquote in %	68,08	68,03	66,24	64,17

Es zeigt sich, dass die Basiskapitalquote sehr stabil ist.

4.3.1.6 Rücklagen

Rücklagen sind im NKHR Teil der Kapitalposition der Bilanz. Eine Überleitung der kameraleen allgemeinen Rücklage ins NKHR gibt es nicht. Nach § 23 GemHVO gibt es folgende Rücklagenarten:

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses und
- Zweckgebundenen Rücklagen

Folgende Rücklagen wurden bilanziert:

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2017	Endstand 31.12.2017	Veränderungen
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	16.753.904 €	23.032.541 €	6.278.637 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	3.544.759 €	4.577.578 €	1.032.819 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	1.308.203 €	1.308.203 €	- €

Prüfungsfeststellung:

Es handelt sich hier bei den Veränderungen jeweils um die Zuführung aus der Gesamtergebnisrechnung (s. 4.1.2 Gesamtergebnisrechnung und Ergebnisverwendung).

Die zweckgebundenen Rücklagen blieben unverändert. Es handelt sich hier um Stellplatzablösungen und ZVK-Gewährträgerschaft.

4.3.1.7 Sonderposten für Investitionszuweisungen und Sonderposten für Investitionsbeiträge

Nach § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wurden empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten bilanziert und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst. Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (Realisationsprinzip).

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2017	Endstand 31.12.2017	Veränderungen
2	Sonderposten			
2.1	für Investitionszuweisungen	22.502.904 €	22.594.807 €	91.903 €
2.2	für Investitionsbeiträge	22.519.768 €	21.607.153 €	- 912.615 €

Prüfungsfeststellung:

Die erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge wurden mit der richtigen Höhe als Sonderposten aktiviert und mit den entsprechenden Auflösungssätzen, die dem Abschreibungssatz des damit finanzierten Vermögensgegenstandes entspricht, abgeschrieben.

4.3.1.8 Rückstellungen

Nach § 90 Abs. 2 GemO sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, d. h. in Höhe desjenigen Betrages, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist.

§ 41 Abs. 1 der GemHVO präzisiert diese Verpflichtung, wonach Rückstellungen für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen zu bilden sind (Pflichtrückstellungen):

1. Die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
2. Die Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
3. Die Stilllegung und Nachsorge von AbfalldPONen
4. Den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
5. Die Sanierung von Altlasten und
6. Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen (sog. Wahrrückstellungen) gebildet werden. Dabei können Rückstellungen für alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden, bei denen der Grund, die Höhe oder die Fälligkeit ungewiss sind. Die Ungewissheit bezüglich der Höhe oder der Fälligkeit kann auch in einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung bestehen.

Nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) führt dies dazu, dass bei der Bilanzierung von Wahrrückstellungen in den Folgejahren von der Entscheidung zur Bildung einer Rückstellung für einen bestimmten Zweck nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Damit gilt, dass, wenn für einen Sachverhalt eine freiwillige Rückstellung gebildet wurde, für den gleichen Sachverhalt auch in zukünftigen Haushaltsjahren Rückstellungen zu bilden sind.

4.3.1.8.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Seit 2014 besteht bei der Stadt Rottweil eine Rückstellung für das Familienkonto. Hier können Bedienstete ihren Urlaubsanspruch auf einem Langzeitkonto ansparen.

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2017	Endstand 31.12.2017	Veränderungen
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellung	89.764 €	200.654 €	110.890 €

Prüfungsfeststellung:
Keine Beanstandungen

4.3.1.8.2 Altlastensanierungsrückstellungen

Für die Flurstücke 370/1 und 375/006 im Nägelesgraben wurde bereits in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung für die Sanierung von Altlasten gebildet.

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2017	Endstand 31.12.2017	Veränderungen
3.5	Altlastensanierungsrückstellung	160.000 €	160.000 €	0

Prüfungsfeststellung:
Keine Beanstandungen

4.3.1.8.3 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Die hier gebildeten Rückstellungen beinhalten die von der Stadt getragenen 1/3 Ausfallhaftungen für Bürgschaften in Verbindung mit LAKRA-Darlehen. Zum Ende des Jahres 2017 wurde von der L-Bank die Stadt Rottweil in Kenntnis gesetzt, dass es eventuell zu der Übernahme einer Ausfallbürgschaft in dieser Höhe kommen könnte. Aus diesem Grunde wurde eine Rückstellung in entsprechender Höhe gebildet.

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2017	Endstand 31.12.2017	Veränderungen
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaft und Gewährleistungen	0 €	16.340 €	16.340 €

Prüfungsfeststellung:
Keine Beanstandungen

4.3.1.8.4 Sonstige Rückstellungen

Wie bereits unter Punkt 4.1.4 (bedeutendere Planabweichungen) ausgeführt, wurden als Wahlrückstellungen Rücklagen für die FAG-Umlage und die Kreisumlage sowie für erwartete geringere Zuweisungen aus mangelnder Steuerkraft gebildet. Aus diesem Grunde haben sich die sonstigen Rückstellungen erhöht.

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2017	Endstand 31.12.2017	Veränderungen
3.6	Sonstige Rückstellungen	1.856.488 €	2.004.983 €	148.495 €

Prüfungsfeststellung:
Keine Beanstandungen

4.3.1.9 Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten in der Kommunalen Bilanz entspricht der Bilanzposition Verbindlichkeiten nach § 266 Abs. 3 C HGB und der staatlichen Bilanz. Sie werden zum Abschlussstichtag passiviert, wenn sie dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

4.3.1.9.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von gegenseitigen Verträgen, bei denen die Leistungen bereits erbracht sind, die Gegenleistungen der Stadt aber noch ausstehen.

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2017	Endstand 31.12.2017	Veränderungen
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.339.761 €	1.719.945 €	619.816 €

Wie bereits im Rechenschaftsbericht auf Seite 47 ausgeführt, handelt es sich zum größten Teil um die Betriebskostenzuschüsse für die kirchlichen Kindergärten, die im Jahr 2017 für das Jahr 2016 ausbezahlt worden sind.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

4.3.1.9.2 Sonstige Verbindlichkeiten

Die „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfüllen eine Sammelfunktion für alle Verbindlichkeiten, die keiner der sonstigen aufgeführten Verbindlichkeitsarten zuzuordnen sind.

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2017	Endstand 31.12.2017	Veränderungen
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	362.908 €	1.332.296 €	969.388 €

Der Zugang ist darauf zurück zu führen, dass bereits in 2017 erbrachte Leistungen für das Feuerwehrgerätehaus Rottweil und die Mehrzweckhalle Gölldorf, die aber erst in 2018 abgerechnet werden, als Verbindlichkeiten eingestellt worden sind. Dies wurde erforderlich, da bereits das Anlagevermögen in 2017 in Betrieb genommen worden ist.

5. Prüfungsbestätigung

Die Jahresrechnung wurde nach § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Jahresabschluss vermittelt nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Großen Kreisstadt Rottweil.

Das Rechnungsprüfungsamt kann deshalb dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung 2017 der Stadt Rottweil unverändert gemäß § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Rottweil, den 04. Juli 2018



Andrea Lepsch
Leiterin Rechnungsprüfungsamt